



An die Mitglieder
des Kreistages

Kreistagssitzung am 20.12.2016

10:KT
Rotenburg, 09.12.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich zur 2. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages am

Dienstag, den 20.12.2016, 09:00 Uhr,

Rotenburg, Kreishaus, großer Sitzungssaal,

ein (fernmündlich zu erreichen unter 04261/983-2144).

Tagesordnung:

a) öffentlicher Teil

	Seite
1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	-
2 Feststellung der Tagesordnung	-
3 Genehmigung der Niederschrift über die 1. Sitzung des Kreistages am 01.11.2016	-
4 Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses	-
5 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten	-
6 Ausweitung des HVV-Tarifes im Schienenpersonennahverkehr Vorlage: 2016-21/0023/1	1 – 6

Dienstgebäude:
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

E-Mail: Info@Lk-row.de
Telefon (0 42 61) 983-0 Telefax (0 42 61) 983-2199

Bankverbindungen:
Sparkasse Rotenburg-Bremervörde
Sparkasse Scheeßel
Postbank Hamburg
Bremische Volksbank

IBAN: DE09 2415 1235 0000 1008 42
BIC: BRLADE21ROB
IBAN: DE28 2915 2550 0000 1313 00
BIC: BRLADE21SHL
IBAN: DE05 2001 0020 0024 7002 08
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE23 2919 0024 0087 0005 00
BIC: GENODEF1HB1

	Seite
7 Abschaffung der Jagdsteuer im Landkreis Rotenburg (Wümme); hier: Antrag der Gruppe CDU/WFB/FDP/Freie Wähler vom 28.11.2016 Vorlage: 2016-21/0091	7 – 11
8 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) Vorlage: 2016-21/0057	13 – 17
9 Änderung der Verwaltungshandreichung 5.3 "Förderung des Sports sowie der Kultur- und Heimatpflege" Vorlage: 2016-21/0016	19 – 21
10 Institutionelle Förderung des Heimatverein "Niedersachsen" e. V. Scheeßel ab 2018 Vorlage: 2016-21/0019	23 – 24
11 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017 und Stellenplan 2017 Vorlage: 2016-21/0088	25
12 Jahresabschluss 2015; a) Beschluss über die Jahresabschlüsse 2015 des Landkreises und der Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst b) Entlastung des Landrates c) Beschluss über die Ergebnisverwendung der Jahresergebnisse 2015 Vorlage: 2016-21/0092	27 – 28
13 Gesamtabschluss 2014 Vorlage: 2016-21/0090	29
14 Veräußerung von Aktien der VION AG Zeven Vorlage: 2016-21/0093	31 – 32
15 Besetzung von Ausschüssen und Gremien; a) Schulausschuss b) Jugendhilfeausschuss Vorlage: 2016-21/0101	33 – 35
16 Wahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern für das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht Vorlage: 2016-21/0041	37 – 38
17 Anstaltsbeirat für die Justizvollzugsanstalt (JVA) Bremervörde; hier: Aufstellung der Vorschlagsliste für die Amtszeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2020 Vorlage: 2016-21/0040	39 – 40
18 Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen	
18.1 Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen hier: St.-Viti-Gymnasium Zeven Vorlage: 2016-21/0039	41
18.2 Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen; hier: Berufsbildende Schulen Rotenburg (Wümme) Vorlage: 2016-21/0078	43

	Seite
19 Haushaltsüberschreitung über 1.300.000,00 € hier: Mehraufwendungen im Teilhaushalt 4 (Soziales) Produkt 31.3.01 (Leistungen gemäß AsylbLG) Vorlage: 2016-21/0099	45
20 Neufassung der Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung der Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes Vorlage: 2016-21/0082	47 – 52
21 Behindertenbeirat im Landkreis Rotenburg (Wümme); a) Neufassung der Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates im Landkreis Rotenburg (Wümme); b) Besetzung des Behindertenbeirates im Landkreis Rotenburg (Wümme) Vorlage: 2016-21/0077	53 - 59
22 Änderung der Satzung über den Beirat beim Jobcenter Vorlage: 2016-21/0074	61 – 67
23 Verordnung über das Naturschutzgebiet "Schwingetal" Vorlage: 2016-21/0038	69 – 78
24 Fortführung der Institution der Landschaftswarte Vorlage: 2016-21/0037	79 – 80
25 Satzungen über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallbewirtschaftungssatzung) und über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung) Vorlage: 2016-21/0055	81 – 82
26 Antrag des Abg. Lindenberg vom 13.05.2016: Beitritt des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Arbeitsgemeinschaft Osteland e. V. Vorlage: 2016-21/0026	83 – 85
27 Antrag des Abg. Lindenberg vom 15.09.2016: Übertragung von Kreistagssitzungen im Internet Vorlage: 2016-21/0030	87 – 89
28 Änderung der Dezernatseinteilung Vorlage: 2016-21/0098	91 - 93
29 Anfragen	-
30 Einwohnerfragestunde	-

b) nichtöffentlicher Teil

Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten sind als Anlage beigefügt.

Mit freundlichem Gruß

Luttmann



Beschlussvorlage Dezernat IV Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0023/1 Status: öffentlich Datum: 08.12.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
17.11.2016	Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr			
15.12.2016	Kreisausschuss			
20.12.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Ausweitung des HVV-Tarifes im Schienenpersonennahverkehr

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 17.03.2016 hat der Kreistag beschlossen, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) grundsätzlich bereit ist, die Hälfte der Tarifierungsverluste für eine Ausweitung des HVV-Tarifes auf der Schiene in den Landkreis hinein zu tragen, wenn sich das Land Niedersachsen dauerhaft mit mindestens ebenfalls 50 % an diesen Kosten beteiligt. Eine mögliche Mitfinanzierung durch Hamburg sei dabei vorab von den Tarifverlusten abzusetzen. Grundlage dieses Beschlusses sollte dabei das komplette HVV-Fahrscheinangebot sowie die Einbeziehung sämtlicher Bahnhöfe im Landkreis sein (Modell 1). Der Kostenanteil des Landkreises soll seinerseits nach der bestehenden „Rahmenvereinbarung zur Finanzierung von ÖPNV-Verbesserungen“ aus 2010 je zur Hälfte vom Landkreis sowie den betroffenen Samt- und Einheitsgemeinden nach den Fahrgastzahlen auf ihren Bahnhöfen aufgebracht werden.

Am 26.10.2016 fand dazu erneut ein gemeinsames Gespräch der vier betroffenen Landräte mit der Staatssekretärin Behrens aus dem Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) statt. Das Land hat sich in diesem Gespräch dazu bereit erklärt, sich dauerhaft mit jeweils festen Beträgen an einer Tarifaufweitung zu beteiligen. Grundlage sei dabei das Modell 3 (nur Zeitkarten, aber sämtliche Bahnhöfe im Landkreis).

Gemäß anliegender Tabelle 1 geht das Ministerium dabei von einem prognostizierten Finanzierungsbedarf von rd. 840.000 Euro p.a. im Modell 3 für den Landkreis Rotenburg aus. Nach dieser Tabelle sollen von den Kosten allerdings 80.000 Euro an „Minderaufwendungen Schülertickets“ abgesetzt werden, da der Landkreis hier durch die Tarifaufweitung Einsparungen habe. Darüber hinaus sollen weitere 60.000 Euro für „Minderaufwendungen Übergangstickets“ abgesetzt werden, die der Landkreis für den bisherigen Übergangstarif für Bahnzeitfahrkarten in den HVV hinein aufwende. Der Finanzierungsbedarf für das Modell 3 wird so auf 700.000 Euro heruntergerechnet. Davon würde das Land letztendlich 50 %, mithin 350.000 € als jährlichen dauerhaften Zuschuss tragen, beim Landkreis verblieben 490.000 Euro p.a. Im Gegenzug soll eine mögliche, aber noch nicht näher konkretisierte Kostenbeteiligung Hamburgs komplett zugunsten der Landkreise gehen. Die Landkreise sollen allerdings in jedem Fall das wirtschaftliche Risiko von Mehrkosten tragen. Alle Zahlen stehen im Übrigen noch unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Nach meiner eigenen Berechnung würde der Landkreis beim Kauf von Schülerzeitkarten durch die Tarifaufweitung lediglich rd. 4.000 Euro p.a. für 34 Schülerinnen und Schüler zwischen den Bahnhöfen Heinschenwalde und Bremervörde einsparen. Unter Berücksichtigung dieser Zahl ergäbe sich ein fester jährlicher Landeszuschuss von 388.000 Euro.

Das Land Niedersachsen ist indessen nicht bereit, den HVV-Tarif im Erweiterungsgebiet im Rahmen seiner SPNV-Verkehrsausschreibungen selbst zu beauftragen, so wie es das im inneren Ring der Landkreise südlich von Hamburg praktiziert. Stattdessen sollen die vier hinzu kommenden Landkreise selbst entsprechende Verträge mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen abschließen. Dies birgt das Risiko, dass die Landkreise die Kosten allein weiter tragen müssen, sollte das Land eines Tages aus der Finanzierung aussteigen.

Den Landkreisen ist freigestellt, ein anderes weitergehendes Tarifmodell als Modell 3 zu wählen. Sie müssten dann aber sämtliche weiteren Tarifverluste einschl. des dann ungleich größeren wirtschaftlichen Risikos selbst tragen.

Beim Modell 1 (komplettes HVV-Fahrscheinangebot, sämtliche Bahnhöfe) wurden zuletzt 1,8 Mio. bis 2,1 Mio. Euro Tarifverluste prognostiziert, was bei einem festen Landeszuschuss von 388.000 Euro den Finanzierungsanteil des Landkreises auf rd. 1,4 bis 1,7 Mio. Euro p.a. erhöhen könnte, wovon die Bahnhofskommunen ihrerseits die Hälfte aufbringen müssten.

Beim Modell 2 (komplettes HVV-Fahrscheinangebot, aber ohne die VBN-Bahnhöfe Rotenburg und Sottrum) gingen wir von 1,1 bis 1,3 Mio. Euro Tarifverlust aus, bei einem festen Landeszuschuss von 388.000 Euro mithin noch rd. 710.000 bis 910.000 Euro p.a. für den Landkreis und die Bahnhofskommunen.

Zur Erklärung der drei Modelle wird auf eine aktualisierte Präsentation der VNO aus der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr verwiesen, die im Kreistagsinformationssystem bereit steht.

Nach Aussage des Wirtschaftsministeriums könne der Landkreis seine neuen Mittel nach § 7 b Nds. Nahverkehrsgesetz (NNVG) in Höhe von rd. 581.000 Euro p.a. in die Subventionierung des HVV-Schienentarifes umlenken. Diese Mittel sind aber nach dem NNVG eigentlich für die Verbesserung des straßengebundenen ÖPNV, insbesondere für bedarfsorientierte Ergänzungsangebote vorgesehen und würden dann dort in Zukunft fehlen.

Am 16.11.2016 fand ein weiteres Lenkungskreistreffen beim HVV statt, bei dem sich allerdings keine aktualisierten Zahlen ergaben, auch nicht zur möglichen Beteiligung Hamburgs. In zeitlicher Hinsicht gab es jedoch die Information, dass nach der abschließenden Entscheidung der einzelnen Landkreise über die aufzunehmenden Bahnhöfe und das jeweilige Fahrkartenangebot noch mindestens ein zeitlicher Vorlauf von 18 Monaten für die Tarifierweiterung erforderlich sei. Dies bedeutet, dass die Tarifierweiterung nicht mehr zum Fahrplanwechsel im Dezember 2017 erfolgen kann. Angestrebt wird die Tarifierweiterung jetzt für den Fahrplanwechsel im Dezember 2018. Rechnet man den o.g. Vorlauf von mindestens 18 Monaten zurück, ist eine abschließende Entscheidung der Landkreise über die aufzunehmenden Bahnhöfe und das jeweilige Fahrkartenangebot im Frühjahr 2017 zu treffen.

Der Kreistag sollte deshalb noch in seiner Sitzung am 20.12.2016 ein Modell favorisieren, um anschließend die betroffenen Samt- und Einheitsgemeinden mit Bahnhöfen abzufragen, ob sie grundsätzlich bereit sind, die hälftigen auf ihren Bahnhof entfallenden kommunalen Kosten entsprechend der Rahmenvereinbarung zur gemeinsamen Finanzierung von ÖPNV-Verbesserungen aus 2010 aufzubringen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr hat dazu in seiner Sitzung am 17.11.2016 einstimmig empfohlen, dass der Beschluss des Kreistags vom 17.03.2016 mit der darin enthaltenen

Forderung des kompletten HVV-Fahrkartenangebots für sämtliche Bahnhöfe im Landkreis Rotenburg (Wümme) bestehen bleibt. Da die damals formulierte Bedingung einer dauerhaften mindestens hälftigen Mitfinanzierung durch das Land Niedersachsen als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr zur Zeit aber nur für eine reine Zeitkartenlösung (Modell 3) erfüllt ist, wird zunächst die schnellstmögliche Verwirklichung dieses Modells angestrebt.

Vorbehaltlich des noch zu treffenden Kreistagsbeschlusses habe ich wg. des o.g. notwendigen Vorlaufes bereits unmittelbar nach der Sitzung die betroffenen Hauptverwaltungsbeamten gebeten, mir bis zum 31.01.2017 mitzuteilen, ob deren Kommune grundsätzlich dazu bereit ist, die hälftigen auf ihren Bahnhof entfallenden kommunalen Kosten für das Modell 3 entsprechend der Rahmenvereinbarung zur gemeinsamen Finanzierung von ÖPNV-Verbesserungen aus 2010 aufzubringen. Sollte das Modell durch den Kreistag noch modifiziert werden, würde die Abfrage dementsprechend aktualisiert werden. Sofern dann anschließend eine Entscheidung des Landkreises über eine Eingrenzung der aufzunehmenden Bahnhöfe notwendig sein sollte, könnte dies nach heutiger Planung im Kreisausschuss am 08.02.2017 erfolgen.

Die vorgenannte Beschlussempfehlung schließt nach der Diskussion im Fachausschuss nicht aus, dass einzelne Gemeinden auch ohne Landesbeteiligung aus eigenen Mitteln die zusätzliche Subventionierung von HVV-Einzelkarten (einschl. Tageskarten usw.) anstreben. Sofern sich eine oder mehrere benachbarte Gemeinden dazu entschließen, sollte das ebenfalls bis zum 31.01.2017 mitgeteilt werden, damit dies in die weiteren Verhandlungen und Kostenberechnungen beim HVV einfließen kann.

Um eine grobe Vorstellung über die mögliche Kostenverteilung auf den Landkreis und die einzelnen Bahnhofscommunen zu erhalten, füge ich als Anlage die Tabelle 2 bei. Diese geht jetzt von einem korrigierten festen jährlichen Landeszuschuss von 388.000 Euro aus. Die mögliche Beteiligung Hamburgs wurde vorläufig auf 100.000 Euro geschätzt. Die nach Abzug dieser beiden Beträge verbleibenden Kosten werden in allen drei Modellen je zur Hälfte auf den Landkreis und die betroffenen Samt- und Einheitsgemeinden mit Bahnhöfen nach den jeweiligen Fahrgastzahlen aufgeteilt. Die dafür herangezogenen Aufteilungsprozentsätze basieren jedoch auf früheren Berechnungen und Prognosen, die sich heute ganz anders darstellen können. Die Beträge der einzelnen Kommunen können sich also noch erheblich ändern.

Nach abschließender Entscheidung der vier hinzu kommenden Landkreise über die aufzunehmenden Bahnhöfe und das jeweilige Fahrkartenangebot wird anschließend ein Gutachter die endgültigen Beträge für die einzelnen Landkreise ermitteln. Parallel dazu soll das vertragliche Regelwerk entworfen werden.

Aufgrund der o.g. Verzögerung bei der Einführung des HVV-Tarifcs wurden die im Haushaltsplanentwurf 2017 dafür vorgesehenen Mittel in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr wieder herausgenommen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss des Kreistags vom 17.03.2016 mit der darin enthaltenen Forderung des kompletten HVV-Fahrkartenangebots für sämtliche Bahnhöfe im Landkreis Rotenburg (Wümme) bleibt bestehen.
2. Da die damals formulierte Bedingung einer dauerhaften mindestens hälftigen Mitfinanzierung durch das Land Niedersachsen als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr zur Zeit aber nur für eine reine Zeitkartenlösung (Modell 3) erfüllt ist, wird zunächst die schnellstmögliche Verwirklichung dieses Modells angestrebt.

Luttmann

HVV-Tariferweiterung – Modell 3 Vorschlag MW vom 26.10.2016

Landkreis	Finanzierungsbedarf brutto max.	Minderaufwendungen Schülertickets	Minderaufwendungen Übergangstickets	Finanzierungsbedarf netto max.	Landesanteil Niedersachsen (50 %)	Landesanteil Hamburg (NN %)
Cuxhaven	730.000	170.000	50.000	510.000	255.000	
Heidekreis	630.000	20.000	170.000	440.000	220.000	
Rotenburg (W.)	840.000	80.000	60.000	700.000	350.000	
Uelzen	700.000	160.000	40.000	500.000	250.000	
Gesamt	2.910.000	430.000	320.000	2.150.000	1.075.000	

Mögliche Kostenverteilung HVV-Tarif (nur Schiene) im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Stand: 30.11.2016

Warnhinweis: Die Zahlen basieren teilweise auf Schätzungen. Die Tabelle wird ständig aktualisiert.

A. Ansatz des Landes zur Bemessung seines Zuschusses

Gesamtkosten Modell 3	840.000 €	zukünftige Kostensteigerungen unberücksichtigt Vom Land angesetzte 80.000 € stimmen nicht. jetzige Subventionierung von Bahn-Zeitkarten
abzgl. Minderaufwendungen Schülerfahrkarten	4.000 €	
abzgl. Minderaufwendungen Übergangstarif	60.000 €	
Mehrkosten Modell 3 gegenüber heute	<u>776.000 €</u>	
davon 50 %	<u><u>388.000 €</u></u>	fester Landeszuschuss, Risiko bei Kommunen Bislang ging das Land von 350.000 € aus.

B. Mögliche Beteiligung Hamburgs 100.000 € **unsicher**, komplett zugunsten Kommunen

C. Kostenverteilung im Landkreis gem. Rahmenvereinbarung ÖPNV Zustimmung Bhf-Gemeinde zwingend.

	Modell 1 alle Fahrkarten alle Bahnhöfe	Modell 2 alle Fahrkarten ohne VBN-Bahnhöfe	Modell 3 nur Zeitkarten alle Bahnhöfe
Gesamtkosten (max. Prognose)	2.140.000 €	1.270.000 €	840.000 €
abzgl. mögliche Beteiligung Hamburgs	100.000 €	100.000 €	100.000 €
niedersächsische Kosten	<u>2.040.000 €</u>	<u>1.170.000 €</u>	<u>740.000 €</u>
abzgl. feste Landeszuweisung	388.000 €	388.000 €	388.000 €
proz. Beteiligung Land an nieders. Kosten	19%	33%	52%
kommunale Kosten	<u>1.652.000 €</u>	<u>782.000 €</u>	<u>352.000 €</u>
hälftiger Landkreisanteil	826.000 €	391.000 €	176.000 €
hälftiger Gemeindeanteil	826.000 €	391.000 €	176.000 €

1. Strecke Bremerhaven-Buxtehude

kommunale Kosten	9%	148.680 €	19%	148.580 €	9%	31.680 €
hälftiger Landkreisanteil		74.340 €		74.290 €		15.840 €
hälftiger Gemeindeanteil		74.340 €		74.290 €		15.840 €

a) Bahnhöfe in der SG Geestequelle

kommunale Kosten	2%	2.974 €	2%	2.972 €	2%	634 €
hälftiger Landkreisanteil		1.487 €		1.486 €		317 €
hälftiger Gemeindeanteil		1.487 €		1.486 €		317 €

b) Bahnhöfe in der Stadt Bremervörde

kommunale Kosten	98%	145.706 €	98%	145.608 €	98%	31.046 €
hälftiger Landkreisanteil		72.853 €		72.804 €		15.523 €
hälftiger Gemeindeanteil		72.853 €		72.804 €		15.523 €

	Modell 1 alle Fahrkarten alle Bahnhöfe	Modell 2 alle Fahrkarten ohne VBN-Bahnhöfe	Modell 3 nur Zeitkarten alle Bahnhöfe
<u>2. Strecke Bremen-Hamburg</u>			
kommunale Kosten	91% 1.503.320 €	81% 633.420 €	91% 320.320 €
hälftiger Landkreisanteil	751.660 €	316.710 €	160.160 €
hälftiger Gemeindeanteil	751.660 €	316.710 €	160.160 €
a) Bahnhof Sottrum			
kommunale Kosten	7% 105.232 €	0% - €	7% 22.422 €
hälftiger Landkreisanteil	52.616 €	- €	11.211 €
hälftiger Gemeindeanteil	52.616 €	- €	11.211 €
b) Bahnhof Rotenburg			
kommunale Kosten	63% 947.092 €	0% - €	63% 201.802 €
hälftiger Landkreisanteil	473.546 €	- €	100.901 €
hälftiger Gemeindeanteil	473.546 €	- €	100.901 €
c) Bahnhof Scheeßel			
kommunale Kosten	18% 270.598 €	61% 386.386 €	18% 57.658 €
hälftiger Landkreisanteil	135.299 €	193.193 €	28.829 €
hälftiger Gemeindeanteil	135.299 €	193.193 €	28.829 €
d) Bahnhof Lauenbrück			
kommunale Kosten	12% 180.398 €	39% 247.034 €	12% 38.438 €
hälftiger Landkreisanteil	90.199 €	123.517 €	19.219 €
hälftiger Gemeindeanteil	90.199 €	123.517 €	19.219 €

3. Strecke Bremen-Uelzen (Bahnhof Visselhövede)

Zunächst vernachlässigt, wenig Richtung HVV.

kommunale Kosten	0% - €	0% - €	0% - €
hälftiger Landkreisanteil	- €	- €	- €
hälftiger Gemeindeanteil	- €	- €	- €

Prüfdifferenz 0 € 0 € 0 €

Alle Euro-Angaben sind Jahresbeträge.



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0091 Status: öffentlich Datum: 08.12.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
13.12.2016	Finanzausschuss			
15.12.2016	Kreisausschuss			
20.12.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Abschaffung der Jagdsteuer im Landkreis Rotenburg (Wümme); hier: Antrag der Gruppe CDU/WFB/FDP/Freie Wähler vom 28.11.2016

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28.11.2016 (siehe Anlage 1) hat die Gruppe CDU/WFB/FDP/Freie Wähler beantragt, mit Ablauf des laufenden Jagdjahres (31.03.2017) die Jagdsteuer im Landkreis Rotenburg (Wümme) abzuschaffen und eine entsprechende Aufhebungssatzung zu beschließen sowie den im Haushalt 2017 veranschlagten Ertrag entsprechend zu streichen sowie die bisher aus Jagdsteuermitteln finanzierten Naturschutzfördermaßnahmen nunmehr aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu fördern.

In der Begründung führt der Antragsteller aus, die Erhebung der Jagdsteuer sei ungerecht, nicht zeitgemäß und unverhältnismäßig. Durch die Abschaffung der Jagdsteuer soll dem ehrenamtlich praktizierten Natur-, Umwelt- und Artenschutz Rechnung getragen und das Engagement der Jägerschaft gewürdigt werden. Andere Vereine und Institutionen würden durch Vergünstigungen unterstützt. Daher solle für die Jägerschaft der Weg über die Abschaffung der Jagdsteuer gewählt werden.

Der Ertrag aus der Steuerveranlagung liege bei einem Anteil von unter 0,03 % am Haushaltsvolumen und sei damit sehr gering. Vor diesem Hintergrund sei es finanzpolitisch vertretbar, auf die Einnahmen aus der Jagdsteuer zu verzichten.

Zur Umsetzung des Antrages wäre der Erlass einer Aufhebungssatzung erforderlich (Anlage 2).

Luttmann

CDU-Fraktion im Rotenburger Kreistag



CDU-Fraktion im Rotenburger Kreistag
Am Lintel 20, 27432 Bremervörde

Marco Prietz
Vorsitzender
Am Lintel 20
27432 Bremervörde

Tel.: 0174-1809513
Email: m.prietz@gmx.de

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Landrat Hermann Luttmann
Postfach 1440
27344 Rotenburg (Wümme)

Landkreis Rotenburg (Wümme)	
Eing.	28. Nov. 2016
Amt Anl.	

Antrag auf Abschaffung der Jagdsteuer

28. November 2016

Sehr geehrter Herr Luttmann,

hiermit stellt die Gruppe CDU/WFB/FDP/Freie Wähler den Antrag, auf der Kreistagssitzung am 20.12.2016 nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss folgenden **Beschluss** zu fassen:

1. Die Jagdsteuer im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird mit Ende des laufenden Jagdjahres (31.03.2017) abgeschafft. Eine entsprechende Aufhebungssatzung wird beschlossen.
2. Die bislang im Haushaltsplanentwurf 2017 veranschlagten Erträge aus der Erhebung der Jagdsteuer i.H.v. 80.000 € werden aus dem Haushalt gestrichen.
3. Für die bisher in gleicher Höhe finanzierten Naturschutzmaßnahmen werden unverändert Haushaltsmittel bereit gestellt.

Begründung:

Gemäß aktueller Jagdsteuersatzung für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 21.12.2011 wird derzeit eine jährliche Jagdsteuer in Höhe von 5 % des Jagdwerts erhoben. Steuerjahr ist das Jagdjahr (01. April bis 31. März). Auf Basis der bestehenden Satzung ist jährlich mit Erträgen aus der Jagdsteuer in Höhe von 80.000 € zu rechnen.

Die Erhebung der Jagdsteuer ist ungerecht, nicht zeitgemäß und unverhältnismäßig.

Die Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. ist ein anerkannter Naturschutzverband. Die zahlreichen Jägerinnen und Jäger im Landkreis Rotenburg (Wümme) praktizieren Naturschutz, Umweltschutz und Artenschutz in vielfältiger Art und Weise und engagieren sich überdies auch in weiteren gesellschaftlich wertvollen Bereichen. Exemplarisch sei hier auf das Engagement der Jägerschaft im Bereich der Vermeidung und Beseitigung von Wildunfällen sowie auf den hohen sozialen und pädagogischen Wert von Umweltbildungsmaßnahmen verwiesen, die von bzw. im Zusammenspiel mit der örtlichen Jägerschaft umgesetzt werden.

Während das Ehrenamt im Allgemeinen durch entsprechende Vergünstigungen oder Zuschüsse der öffentlichen Hand aktiv gefördert wird, werden Jäger bislang durch die

Jagdsteuer finanziell belastet. Dies ist widersinnig, wenn man das Ziel verfolgt, Ehrenamtliche für den Naturschutz zu begeistern und Nachwuchs zu gewinnen.

Der für die Erhebung der Jagdsteuer in der Kreisverwaltung anfallende Verwaltungsaufwand steht im Übrigen in keinem Verhältnis zu den daraus erzielten Einnahmen in Höhe von lediglich 80.000 €. Der Anteil der Jagdsteuer am Gesamtaufkommen der Erträge des Landkreises Rotenburg liegt laut Haushaltsplanentwurf 2017 bei unter 0,03 %. Es ist vor diesem Hintergrund finanzpolitisch vertretbar, auf die Einnahmen aus der Jagdsteuer dauerhaft zu verzichten.

Auch andere Landkreise in Niedersachsen haben zwischenzeitlich die Jagdsteuer abgeschafft. Wir sind davon überzeugt, dass dieser Schritt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) überfällig ist und endlich vorgenommen werden sollte.

Die bislang aus der Erhebung der Jagdsteuer finanzierten Naturschutzmaßnahmen sollen zukünftig aus dem allgemeinen Kreishaushalt entnommen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Marco Prietz
(Vorsitzender der Gruppe CDU/WFB/FDP/FW)

Entwurf

Satzung zur Aufhebung der Jagdsteuersatzung für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 02.03.2005

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Jagdsteuersatzung für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 02.03.2005 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), 20.12.2016

Landkreis Rotenburg (Wümme)

(Luttmann)
Landrat



Beschlussvorlage Rechnungsprüfungsamt Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0057 Status: öffentlich Datum: 08.12.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
13.12.2016	Finanzausschuss			
15.12.2016	Kreisausschuss			
20.12.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Gemäß § 153 Abs. 1 NKomVG richten u.a. die Landkreise ein Rechnungsprüfungsamt ein. Haben Gemeinden oder Samtgemeinden kein Rechnungsprüfungsamt, so wird die Rechnungsprüfung nach § 153 Abs. 3 NKomVG vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde oder der Samtgemeinde durchgeführt.

Bei dieser gesetzlichen Kostenregelung handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch. Für die Festsetzung entsprechender Forderungen für Leistungen der Rechnungsprüfung gegenüber den Gemeinden bedarf es daher keiner weitergehenden Rechtsgrundlagen. Unschädlich ist es aber, wenn der Landkreis die Höhe der Kostenerstattung aus Gründen der Transparenz in einer Gebührensatzung festlegt. Dazu können auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten Stunden- oder Tagewerksätze festgelegt werden. Die Bestimmung der Tagewerksätze ist Angelegenheit des Landkreises außerhalb der Tätigkeit als Rechnungsprüfungsamt. Die Höhe ergibt sich im konkreten Fall aus dem bei der Rechnungsprüfung entstandenen Aufwand. Die Zahl der notwendigen Prüfungstage legt das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises im Rahmen seiner Unabhängigkeit fest (§ 154 Abs. 1 Satz 3 NKomVG).

Die bestehende Satzung ist zum 01.01.2012 in Kraft getreten; die Höhe der Gebühren ist darin neu festgesetzt worden. Aufgrund der nicht unerheblichen tariflichen Steigerungen der Personalaufwendungen in den vergangenen Jahren wird empfohlen, die Prüfungsgebühren anzupassen und die bisherige Satzung aufzuheben.

Ein Vergleich der erhobenen Prüfungsgebühren der niedersächsischen Landkreise im Jahr 2016 (Anlage 1) zeigt, dass der aktuell gültige Gebührensatz für Leistungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) mit 380,00 € je Prüfungstag (8 Stunden, entsprechend 47,50 € je Stunde) deutlich unter dem Durchschnitt liegt; zudem wird aus der Aufstellung ersichtlich, dass immer mehr Rechnungsprüfungsämter bei den Gebührenordnungen eine Anlehnung an die vom Nds. Finanzministerium (MF) veröffentlichten Pauschsätze für Verwaltungsaufwand (Anlage 2) vornehmen.

Um eine stetige Prüfung und Anpassung der Gebührensatzung des Landkreises Rotenburg zu vermeiden, soll die Höhe der Stundensätze und Prüfungstage (1 Prüfungstag entspricht 8 Stundensätzen) für die Personalkosten an die vom MF veröffentlichten Pauschsätze für Verwaltungsaufwand (AllGO) der Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt (ehemaliger gehobener Dienst) gekoppelt werden. Dieser beträgt zurzeit für das Jahr 2016 je Stunde 63,00 €

Um eine zu starke Gebührensteigerung (bei einem unveränderten Stundensatz von 63,00 € je Stunde für 2017 würde die Steigerung zum aktuellen Gebührensatz 32,6 % betragen) abzumildern wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für das Haushaltsjahr 2017 auf 85 % des festgelegten Pauschsatzes (bei 63,00 € entsprechend 55,35 € je Stunde, 428,40 € je Prüfungstag) festzusetzen, für das Haushaltsjahr 2018 auf 95 % und ab dem Haushaltsjahr 2019 den vollen jeweils gültigen Pauschsatz in Anrechnung zu bringen.

Die Mehrerträge sind bereits im Haushaltsplan 2017 berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Luttmann

Anlage 1: Aktuelle Erhebung des Landkreises Friesland zu den Prüfungsgebühren

Stand der Umfrage: Juni 2016	Stundensatz	Aktualität	Berechnungsbasis	Stundenbruchteile	zusätzliche Kosten
Friesland	46 €	Jahr 2002	KGSt., damalige Sachkosten modifiziert	nein	
Oldenburg	[52 €] nur für Drittprüfungen (Gemeinden zahlen Umlagen)	seit 2004	Pauschsätze des MF (AIIGO)	ja, halbe Stunden	
Verden	63 €	seit 01.01.2016	Pauschsätze des MF (AIIGO)	nein	
Nienburg + Schaumburg	65 €	Jahr 2013	Ist-Kosten + KGSt-Pauschalen für Sach- und Gemeinkosten	ja	Fahrtzeit-pauschale 32,50 € je Tagewerk/ Prüfer
Lüneburg + Harburg + Lüchow-D.	56 € (63 € geplant)	Jahr 2010	Pauschsätze des MF (AIIGO) "automatische Anpassung" geplant	ja, Viertelstunden	
Stade	63 €	Jahr 2016	Pauschsätze des MF (AIIGO) "automatische Anpassung" Kj.	ja	
Heidekreis	55 €	Jahr 2005	KGSt.	nein	
Osterholz	45 € (63 € geplant ab 2017)	Jahr 2000	bisher KGSt. Mit Änderung dann Pauschsätze des MF (AIIGO), Automatismus geplant		
Diepholz	62 €	Jahr 2016	Pauschsätze des MF (AIIGO), Automatismus - jeweils reduziert um 1 € gem. Vereinbarung mit Kommunen	nein	
Hildesheim	63 €	Jahr 2016	Pauschsätze des MF (AIIGO), entsprechend idR jährliche Anpassung	nur im Rahmen der Vergabe- und Verwendungsnachweisprüfung	Bei größeren Prüfungen werden auch Aufschläge für die Amtsleitung, das Sekretariat sowie Büro-Zeiten zur Fertigstellung der Berichte in die Abrechnung einbezogen.
Grafschaft- Bentheim	56,25 €	Jahr 2014	k. A.	(nein)	
Rotenburg (Wümme)	47,50 € (Anpassung ab 2017 angedacht)	Jahr 2012	eigene Berechnung auf Basis der auf das Produkt gebuchten Personalaufwendungen	Rundung auf 1/4-Prüfungstage im Rahmen von Jahresabschlussprüfungen; bei Vergaben/ Verwendungsnachweisen: 1/4 Stunde	
Uelzen	56 € (Anpassung auf 63 € ab 2017 geplant)	Jahr 2010	Pauschsätze des MF (AIIGO)	ja, halbe Stunden	
Emsland	(40 €) 320 € Tagewerk.	Jahr 2003	KGSt.	Nur voller Tagessatz für Gemeinden. Bei Dritten auch halber Tagessatz.	
Goslar	(58,75 €) 470 € Tagewerk; 55 € bei Vergabe-/ Verwendungsprüfung			Prüfungen nur Tagewerke, Vergabe/ Verwendung: 1/2 Stunde	
Hameln- Pyrmont	52,50 €	Jahr 2009	KGSt.	ja, 15 Min.	
Wesermarsch	[56 €] nur für Drittprüfungen (Gemeinden zahlen Umlagen)	Jahr 2010	Pauschsätze des MF (AIIGO)		
Osterode	52,50 €	Jahr 2009	Pauschsätze des MF (AIIGO)		
Cuxhaven	50 € (Tagessatz 400 €)	Jahr 2003	Pauschsätze des MF (AIIGO); Sondervereinb. mit Stadt Cuxh.: jährl. pauschaler Kostenausgleich		
Göttingen	67,50 €	Jahr 2016	Kosten- und Leistungsrechnung, ggf. jährliche Anpassung im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung	volle Viertelstunden	An- und Abreisezeiten werden in Rechnung gestellt

Anlage 2:

Zusammenstellung der Pauschsätze für Verwaltungsaufwand
ab 2002 bis 2011: MF-Erlass „Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich“
sowie ab 2011 aus der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171, 1998 S. 501)
 - weitere Fundstellen s.u. -
 (Personal- und Sachkosten/ Euro in der Arbeitsstunde/ ab 2011 auch Viertelstunde -)

Jahr								
	2002	2004	2008	2010	2011 (1 h/0,25 h)	2013 (1 h/0,25 h)	2015 (1 h/0,25 h)	2016 (1 h/0,25 h)
MinBl. / GVBl.	RdErl. v. 18.4.2002, S. 286	RdErl. v. 20.1.2004, S. 100	RdErl. v. 15.4.2008, S. 509	RdErl. v. 19.5.2010, S. 546	VO v. 30.9.2011, S. 296	VO v. 28.11.2013, S. 272	Art. 1 VO v. 4.12.2015, S. 367	Art.2 VO v. 4.12.2015, S. 367
	In Kraft ab 1.5.2002	In Kraft ab 1.1.2004	In Kraft ab 1.1.2008	In Kraft ab 9.6.2010	In Kraft ab 14.10.2011	In Kraft ab 6.12.2013	In Kraft ab 11.12.2015	In Kraft ab 01.01.2016
Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehem. höh. D.	64 (58 + 6)	70 (63 + 7)	69 (61 + 8)	69 (62 + 7)	69 / 17,25 (62 + 7)	72 / 18,00 (66 + 6)	76 / 19,00 (69 + 7)	78 / 19,50 (71 + 7)
Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt, ehem. geh. D.	54 (48 + 6)	52 (45 + 7)	53 (45 + 8)	56 (49 + 7)	56 / 14,00 (49 + 7)	58 / 14,50 (52 + 6)	61 / 15,25 (54 + 7)	63 / 15,75 (56 + 7)
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehem. mittl. D.	41 (35 + 6)	43 (36 + 7)	44 (36 + 8)	45 (38 + 7)	45 / 11,25 (38 + 7)	46 / 11,50 (40 + 6)	49 / 12,25 (42 + 7)	50 / 12,50 (43 + 7)
Laufbahngruppe1 unter dem 2. Einstiegsamt, ehem. einf. D.	33 (27 + 6)	34 (27 + 7)	36 (28 + 8)	36 (29 + 7)	36 / 9,00 (29 + 7)	37 / 9,25 (31 + 6)	39 / 9,75 (32 + 7)	40 / 10,00 (33 + 7)

Entwurf

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 10, 153 Abs. 3 und 157 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), § 18 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) und § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) erhebt zum Ausgleich der Aufwendungen, die ihm durch die Inanspruchnahme seines Rechnungsprüfungsamtes durch Gemeinden, Samtgemeinden, Eigenbetriebe, sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (z.B. Zweckverbände) sowie für alle anderen Aufträge, die dem Rechnungsprüfungsamt übertragen wurden (z.B. Vereine, Verbände, Stiftungen bürgerlichen Rechts, wirtschaftliche Unternehmen mit Beteiligung des Landkreises) Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

Die Gebühr orientiert sich an den Personalkosten der vom Niedersächsischen Finanzministerium (MF) veröffentlichten Pauschsätze für Verwaltungsaufwand (AllGO) der Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt (ehemaliger gehobener Dienst).

Diese beträgt für das Haushaltsjahr

2017: 85 % des festgelegten Pauschsatzes 2017,

2018: 95 % des festgelegten Pauschsatzes 2018,

ab dem Haushaltsjahr 2019 wird der volle jeweilige Pauschbetrag für die Leistungen des Rechnungsprüfungsamtes berechnet.

Für die Ermittlung eines Prüfungstages werden acht Stunden mit dem veröffentlichten Pauschbetrag multipliziert.

Leistungen des Rechnungsprüfungsamtes, die einen vollen Tagessatz nicht erreichen, werden auf Stundenbasis abgerechnet.

§ 3

Werden vom Rechnungsprüfungsamt sonstige Prüferinnen/ Prüfer oder Prüfstellen (z.B. Wirtschaftsprüferinnen/ Wirtschaftsprüfer) in Anspruch genommen, so sind die hierdurch entstehenden Kosten vom jeweiligen Leistungsempfänger zu erstatten.

§ 4

Die Prüfungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung an die Kreiskasse Rotenburg (Wümme) zu zahlen.

§ 5

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 27.12.2011 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), 20.12.2016

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

Luttmann



Beschlussvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0016 Status: öffentlich Datum: 08.12.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
09.11.2016	Ausschuss für Sport und Kultur	13	0	0
15.12.2016	Kreisausschuss			
20.12.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Änderung der Verwaltungshandreichung 5.3 "Förderung des Sports sowie der Kultur- und Heimatpflege"

Sachverhalt:

In Einzelfällen sind Antragsteller, die nach der Verwaltungshandreichung 5.3 in den Genuss von Zuwendungen kommen können, zum Vorsteuerabzug berechtigt. Sie haben im Rahmen einer späteren Jahressteuererklärung die Möglichkeit, sich die zuvor bei der Begleichung von Kosten für Fremdleistungen geleistete Umsatzsteuer vom Finanzamt erstatten zu lassen.

Würde die Bemessung der Zuwendung aus Kreismitteln in jedem Fall nach den Brutto-Fremdleistungen erfolgen, könnte dies in Verbindung mit einer späteren Steuererstattung zu einer Überfinanzierung der Maßnahme führen. Selbst wenn es nicht zu einer Überfinanzierung kommt, ist zu bedenken, dass eine Steuererstattung als eine der Maßnahme zugehörige Einnahme zu werten ist, was dazu führen kann, dass die Gesamteigenbeteiligung des Antragstellers unterhalb des Betrages der Kreismittel liegt. Eine solche Situation würde im Widerspruch zu Nr. 3 der allgemeinen Verwaltungshandreichung 5.1 stehen.

Die Problematik soll anhand der folgenden drei vereinfachten Finanzierungspläne beispielhaft dargestellt werden:

Beispiel 1	
Brutto-Fremdleistungen	50.000,00 €
Zuwendung Landkreis	10.000,00 €
Andere Zuwendungen	30.000,00 €
Summe Einnahmen	40.000,00 €
Eigenbeteiligung	10.000,00 €

Im Finanzierungsmodell zu **Beispiel 1** ist eine Finanzierung ohne die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs dargestellt.

Beispiel 2	
Brutto-Fremdleistungen	50.000,00 €
Zuwendung Landkreis	10.000,00 €
Andere Zuwendungen	30.000,00 €
Umsatzsteuererstattung	7.983,19 €
Summe Einnahmen	47.983,19 €
Eigenbeteiligung	2.016,81 €

Das Modell zu **Beispiel 2** bildet eine Finanzierung ab, in der es nach der Steuererstattung zu einer Situation kommt, in der die Eigenbeteiligung unterhalb des Betrages der Kreismittel liegt.

Beispiel 3	
Brutto-Fremdleistungen	50.000,00 €
Zuwendung Landkreis	7.500,00 €
Andere Zuwendungen	35.000,00 €
Umsatzsteuererstattung	7.983,19 €
Summe Einnahmen	50.483,19 €
Eigenbeteiligung	- 483,19 €

Im Modell zu **Beispiel 3** kommt es nach der späteren Steuererstattung zu einer Überfinanzierung in Höhe von 483,19 €. Der Überschuss würde beim Antragsteller verbleiben.

Anmerkung: Die Kreiszuwendung darf hier nur 7.500 € betragen, da ansonsten die Eigenbeteiligung auch ohne Umsatzsteuererstattung schon unterhalb der Kreisbeteiligung läge (Defizit zwischen Kosten und anderen Zuwendungen = 15.000 €).

Die möglichen unerwünschten Folgen aus den Beispielen zwei und drei lassen sich beseitigen, indem bei Antragstellern mit der Berechtigung zum Vorsteuerabzug nur die Netto-Fremdleistungen als zuwendungsfähig anerkannt werden. Dazu müsste die Nr. 1.3 der Verwaltungshandreichung wie im Beschlussvorschlag vorgesehen ergänzt werden.

Eine neue Lesefassung der angepassten Verwaltungshandreichung ist beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltungshandreichung 5.3 „Förderung des Sports sowie der Kultur- und Heimatpflege“ wird unter Nr. 1.3 um den folgenden Satz ergänzt: „Die Umsatzsteuer gehört zu den tatsächlich monetär zu begleichenden Ausgaben, soweit der Antragsteller nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.“

Luttmann

Förderung des Sports sowie der Kultur- und Heimatpflege

1. Allgemeines

- 1.1 Der Landkreis unterstützt den Sport sowie die Kultur- und Heimatpflege im Kreisgebiet.
- 1.2 Antragsberechtigt sind Verbände und Vereine mit Sitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden. Verbände und Vereine im Bereich des Sports sollten Mitglied im Kreissportbund sein.
- 1.3 Zuwendungsfähige Kosten sind die tatsächlich monetär zu begleichenden Ausgaben, sofern nicht darüber hinaus ausdrücklich Eigenleistungen anerkannt sind. Leistungen Dritter werden nicht von den zuwendungsfähigen Kosten abgezogen. **Die Umsatzsteuer gehört zu den tatsächlich monetär zu begleichenden Ausgaben, soweit der Antragsteller nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.**
- 1.4 Über die Förderung wird im Einzelfall entschieden und auf einen bestimmten Höchstbetrag begrenzt. Die Förderung darf das Defizit zwischen tatsächlichen monetären Einnahmen und Ausgaben nicht übersteigen.
- 1.5 Einrichtungen, die gewerblichen Zwecken überlassen werden oder sonstigen privaten Gewinnerzielungsabsichten dienen, werden nicht gefördert.

2. Investitionsmaßnahmen

- 2.1 Förderfähig sind Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich der Erstausrüstung sowie größere Instandsetzungen mit einer Investitionssumme von mindestens 10.000 €. Nicht förderfähig sind Grunderwerbs- und Erschließungskosten, laufende Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen, Bewirtschaftungskosten sowie einzelne Sportgeräte und -mittel.
- 2.2 Eigenleistungen werden mit 15 € pro Stunde und Person als zuwendungsfähige Kosten anerkannt.
- 2.3 Die Höchstgrenze der zuwendungsfähigen Kosten beträgt 250.000 €, für Beleuchtungsanlagen auf Sport- und Übungsplätzen 25.000 €.
- 2.4 Die Förderung beträgt bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Kosten.
- 2.5 Die Zweckbindungsfrist beträgt je angefangene 5.000 € Förderung fünf Jahre, höchstens jedoch 25 Jahre.

3. Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung

- 3.1 Für kulturelle Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung beträgt die Förderung in der Regel 20 % der zuwendungsfähigen Kosten.
- 3.2 Für überregionale Turniere und Meisterschaften außerhalb des laufenden Spielbetriebs, die auf dem Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) stattfinden, können pauschal bis zu 250 €, ab Bundesebene bis zu 500 € gewährt werden.

4. Institutionelle Förderungen

- 4.1 Über neue institutionelle Förderungen des laufenden Betriebs einer Einrichtung entscheidet der Kreistag.
- 4.2 Im Sportbereich erfolgt diese Förderung ausschließlich durch einen jährlichen Zuschuss für Übungsleiter gegenüber dem Kreissportbund.



Beschlussvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: 10		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0019		
		Status: öffentlich		
		Datum: 08.12.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
09.11.2016	Ausschuss für Sport und Kultur	11	0	1
15.12.2016	Kreisausschuss			
20.12.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Institutionelle Förderung des Heimatverein "Niedersachsen" e. V. Scheeßel ab 2018

Sachverhalt:

Der Scheeßeler Heimatverein „Niedersachsen“ erhält seit langem eine jährliche Zuwendung des Landkreises Rotenburg (Wümme) als institutionelle Förderung in Höhe von 12.000 €. Des Weiteren gewährt der Landkreis dem Heimatverein seit dem Haushaltsjahr 2015 einen zusätzlichen jährlichen Zuschuss in Höhe von 29.000 € für die Personalkosten der hauptamtlichen Stelle. Diese zusätzliche Förderung wurde zunächst für die Jahre 2015 – 2017 ausgesprochen.

Nunmehr beantragt der Heimatverein mit Schreiben vom 13. Oktober 2016 die unbefristete Fortsetzung der Förderung der hauptamtlichen Stelle in Höhe von 29.000 € p.a. als institutionelle Förderung ab dem Jahr 2018.

Begründet wird der Antrag damit, dass es nur durch die Einrichtung der hauptamtlichen Stelle mit Unterstützung des Landkreises Rotenburg (Wümme) und der Gemeinde Scheeßel möglich geworden sei, die mit der im Jahr 2013 erfolgten Museumsregistrierung verbundenen vielfältigen Aufgaben im Heimatmuseum Scheeßel zu erfüllen. Zurzeit seien durch den Einsatz der hauptamtlichen Kraft viele Projekte (z.B. Erstellung eines Gesamtkonzeptes der Dauerausstellung und Umsetzung zur Darbietung für Einzelbesucher, museumspädagogische Angebote für Schulen sowie die Einrichtung eines Archivs und Inventarverzeichnisses) auf den Weg gebracht worden, die der weiteren Betreuung bedürfen. Weiterhin stehe die Blaudruckabteilung des Heimatvereins (die einzige in der Elbe-Weser-Region) mit ihrem alten Handwerk vor der Aufnahme in die Liste des immateriellen Weltkulturerbes der UNESCO. Die damit verbundenen Anforderungen zur Präsentation für Besucher und Öffentlichkeit stellten eine weitere große Herausforderung an die hauptamtliche Kraft dar.

In seiner Sitzung am 10.07.2014 hat der Kreistag beschlossen, dem Heimatverein „Niedersachsen“ e.V. Scheeßel ab dem Haushaltsjahr 2015 zunächst für 3 Jahre einen zusätzlichen jährlichen Zuschuss in Höhe von 29.000 € für die Einrichtung einer hauptamtlichen Stelle zu gewähren. Im Zuge dieser Förderung wurde eine Änderung der Vereinssatzung vorgenommen, sodass nunmehr je ein Vertreter des Landkreises Rotenburg und der Gemeinde Scheeßel als stimmberechtigte Beisitzer im Vorstand vertreten sind. Des Weiteren beteiligt sich die Gemeinde Scheeßel (mindestens) in gleicher Höhe an den Personalkosten der hauptamtlichen

Kraft. Daher hat der Heimatverein auch bei der Gemeinde Scheeßel einen entsprechenden Antrag auf einen unbefristeten Personalkostenzuschuss ab dem Jahr 2018 gestellt.

Die bereits in diesem Jahr beantragte Fortführung der Gewährung eines zusätzlichen jährlichen Zuschusses ab dem Jahr 2018 steht in engem Zusammenhang mit dem Antrag des Heimatvereins auf eine Zuwendung für die Errichtung eines Verwaltungsgebäudes auf dem Meyerhofgelände im Jahr 2017 (siehe gesonderte Vorlage). Auch diese Maßnahme wird dazu beitragen, den Erhalt des Museums mit seinem umfangreichen historischen Gebäudebestand langfristig zu sichern.

Da der Heimatverein für die geförderte Stelle tatsächlich weniger ausgegeben hat als im Vorfeld angenommen, hat der Landkreis dem Verein für das Jahr 2015 einen (anteiligen) Zuschuss in Höhe von lediglich 20.375,51 € gewährt. Nach der aktuellen Kostenaufstellung des Vereins wird sich der Anteil des Landkreises an der hauptamtlichen Stelle im Jahr 2016 auf ca. 23.000 € und im Jahr 2017 auf – großzügig geschätzte – 26.500 € belaufen. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass der Landkreis dem Heimatverein losgelöst von der geförderten Stelle bereits eine jährliche allgemeine institutionelle Förderung in Höhe von 12.000 € gewährt, wird empfohlen, die zusätzliche jährliche institutionelle Förderung ab dem Jahr 2018 auf 28.000 € zu begrenzen, so dass der Verein ab 2018 jährlich runde 40.000 € als institutionelle Förderung vom Landkreis erhalten würde.

Nach Nr. 4.1 der Verwaltungshandreichung 5.3 „Förderung des Sports sowie der Kultur- und Heimatpflege“ entscheidet über „neue institutionelle Förderungen des laufenden Betriebs einer Einrichtung“ der Kreistag. Da die Förderung der Personalstelle bislang bis 2017 befristet war und jetzt in eine dauerhafte institutionelle Förderung überführt werden soll, kann man von einer „neuen institutionellen Förderung“ sprechen, so dass der Kreistag zu entscheiden hat.

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der jährlichen Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel erhält der Heimatverein „Niedersachsen“ e.V. Scheeßel ab dem Haushaltsjahr 2018 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 40.000 € als institutionelle Förderung.

Luttmann



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 11		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0088 Status: öffentlich Datum: 08.12.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
13.12.2016	Finanzausschuss			
15.12.2016	Kreisausschuss			
20.12.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017 und Stellenplan 2017

Sachverhalt:

Grundlage der Beratung sind die vorgelegten Entwürfe des Haushaltsplanes 2017 des Landkreises Rotenburg (Wümme) sowie der Haushaltspläne 2017 für die Nettoregiebetriebe Rettungsdienst und Abfallwirtschaft.

Der Entwurf des Stellenplanes und die Stellenübersichten für die Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst mit Erläuterungen sind allen Abgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Personal- und Organisationsentwicklung am 22.11.2016 zugegangen.

Nach Mitteilung der vorläufigen Grundbeträge für den kommunalen Finanzausgleich ist mit höheren Schlüsselzuweisungen zu rechnen, die es ermöglichen vorzuschlagen, den Kreisumlagehebesatz um 0,75 v.H. auf 49 v.H. der Umlagegrundlagen zu senken.

Der Entwurf der Haushaltssatzung sowie eine Änderungsliste der Fachausschuss- und Verwaltungsempfehlungen werden als Tischvorlage nachgereicht, da Sitzungen der Fachausschüsse auch nach Ende der Ladungsfrist stattfinden.

Beschlussvorschlag:

Der Erlass der Haushaltssatzung 2017 mit dem Haushaltsplan 2017 und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung einschließlich Investitionsprogramm und dem Stellenplan 2017 wird unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen beschlossen.

Luttmann



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 12		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0092 Status: öffentlich Datum: 08.12.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
12.12.2016	Prüfungsausschuss			
13.12.2016	Finanzausschuss			
15.12.2016	Kreisausschuss			
20.12.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Jahresabschluss 2015;

- a) Beschluss über die Jahresabschlüsse 2015 des Landkreises und der Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst
- b) Entlastung des Landrates
- c) Beschluss über die Ergebnisverwendung der Jahresergebnisse 2015

Sachverhalt:

Die Jahresabschlüsse 2015 des Landkreises Rotenburg (Wümme), der Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst, die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 des Landkreises Rotenburg (Wümme), der Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst des Landkreises Rotenburg (Wümme) sowie meine Stellungnahme hierzu sind als Anlage beigefügt und dienen als Grundlage der Beratung.

Die Prüfungsberichte für den Landkreis und die Nettoregiebetriebe Rettungsdienst und Abfallwirtschaft schließen mit der zusammenfassenden Feststellung, dass der Jahresabschluss 2015 den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Überschüsse des Landkreises sind gemäß § 110 NKomVG i.V. § 123 Abs. 1 NKomVG der Überschussrücklage zuzuführen.

Beschlussvorschlag:

- a) Beschluss über den Jahresabschluss: Der Jahresabschluss des Landkreises Rotenburg (Wümme), der Nettoeregietriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst wird in der vorgelegten Form festgestellt und beschlossen.
- b) Entlastung des Landrates: Der Kreistag beschließt gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG, dem Landrat bezüglich der Haushaltsführung 2015 die Entlastung zu erteilen.
- c) Beschluss über die Ergebnisverwendung:
Das ordentliche Ergebnis in Höhe von 10.132.188,18 € wird mit einem Betrag von 5.187.894,45 € zur Deckung des Fehlbetrages im außerordentlichen Haushalt verwandt und mit einem Betrag von 4.944.293,73 € der ordentlichen Überschussrücklage zugeführt. Der Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis des Landkreises von 5.187.894,45 € wird mit einem Betrag von 5.187.894,45 € aus dem Ergebnis im ordentlichen Haushalt ausgeglichen.
Das ordentliche Ergebnis des Nettoeregietriebes Rettungsdienst in Höhe von 571.438,35 € wird der ordentlichen Überschussrücklage zugeführt. Das außerordentliche Ergebnis des Nettoeregietriebes Rettungsdienst in Höhe von 27.339,15 € wird der außerordentlichen Überschussrücklage zugeführt.
Der Jahresabschluss des Nettoeregietriebes Abfallwirtschaft schließt ausgeglichen ab.

In Vertretung

(Dr.Lühring)

Hinweis: Die Anlagen zu dieser Vorlage sind allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Prüfungsausschusses am 12.12.2016 zugegangen und über das Kreistagsinformationssystem im Internet abrufbar. Sie sind nicht erneut beigelegt.



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 13		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0090 Status: öffentlich Datum: 08.12.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
12.12.2016	Prüfungsausschuss			
13.12.2016	Finanzausschuss			
15.12.2016	Kreisausschuss			
20.12.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Gesamtabschluss 2014

Sachverhalt:

Als Anlage sind der Gesamtabschluss 2014 sowie der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Gesamtabschluss 2014 beigefügt. Eine Stellungnahme der Verwaltung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Gesamtabschluss 2014 wird in der vorliegenden Form festgestellt.

Luttmann

Hinweis: Die Anlagen zu dieser Vorlage sind allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Prüfungsausschusses am 12.12.2016 zugegangen und über das Kreistagsinformationssystem im Internet abrufbar. Sie sind nicht erneut beigefügt.



Beschlussvorlage Dezernat I Tagesordnungspunkt: 14		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0093		
		Status: öffentlich		
		Datum: 09.12.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
13.12.2016	Finanzausschuss			
15.12.2016	Kreisausschuss			
20.12.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Veräußerung von Aktien der VION AG Zeven

Sachverhalt:

Der Landkreis hält derzeit 6,94 % nicht-börsennotierter Aktien im Nennwert von 776.730 € an der VION AG, Zeven (ehem. Premium-Fleisch AG bzw. Zweckverband Schlachthof Zeven). Die Gesellschaft gehört zum Konzernkreis der VION Holding N.V. Eindhoven in den Niederlanden. Neben dem Landkreis ROW hielten bisher die Landwirtschaft 21,2 % sowie weitere Kommunen (LK Stade, SG Zeven, Stadt Lingen, LK Emsland) insgesamt 17,9 %. Von VION selbst (VION Fresh Meet North GmbH) wurden bisher 60,9 % gehalten. Der Landkreis erhält derzeit eine Garantiedividende von 23.745,87 €/p.a.. VION hat mit Schreiben vom 24.11.2016 Interesse bekundet, die nicht in seinem Besitz befindlichen Anteile zu erwerben.

Gegenstand des Unternehmens ist im Wesentlichen der nationale und internationale An- und Verkauf von Schlachtvieh, das Schlachten der Tiere sowie die Be- und Verarbeitung von Fleisch und Schlachtnebenprodukten. Im Fleischzentrum am Standort Zeven wird hauptsächlich hochwertiges Schweinefleisch produziert. Die Produktion umfasst dabei die Produktionsschritte der Schlachtung und Zerlegung des Schweinefleisches. Ein Fleischzentrum in Lingen wurde aus Wirtschaftlichkeitsgründen zum 30. April 2014 geschlossen. Im Jahr 2015 beschäftigte VION Zeven durchschnittlich 130 Mitarbeiter (Vorjahr: 192). Der deutliche Rückgang der Mitarbeiterzahl ist im Wesentlichen auf die Schließung des Standortes in Lingen zurückzuführen.

Nach der Schließung des Standortes Lingen hat die Stadt Lingen bereits ihre Anteile veräußert. Der Landkreis Emsland beabsichtigt ebenfalls zum Ende des Jahres seine Anteile zu veräußern. Weiterhin wurden von VION weitere Anteile diverser Landwirte sowie Erzeugergemeinschaften erworben bzw. die Käufe befinden sich in der Abwicklung, so dass sich die Anteilsverhältnisse aktuell nach Auskunft von VION wie folgt darstellen:

VION Fresh Meet North GmbH	64,3 %
Landwirte	16,4 % (Kaufangebote für 4,1 % der Anteile)
Erzeugergemeinschaften	1,5 % (Kauf in Abwicklung für 1,4 % der Anteile)
Landkreis Emsland	2,9 % (Kauf in Abwicklung für 2,9 % der Anteile)
Stadt Lingen	2,9 % (Kauf in Abwicklung für 2,9 % der Anteile)

Landkreis Rotenburg (Wümme)	6,9 %
Landkreis Stade	3,0 %
Samtgemeinde Zeven	2,1 %
	100,0 %

Im Rahmen des an den Landkreis Rotenburg (Wümme) unterbreiteten Kaufangebotes hat die VION Fresh Meet North GmbH mitgeteilt, dass die Restrukturierungen innerhalb von VION weitestgehend abgeschlossen seien und der Verkauf der Aktien nicht zu einer Schließung des Standortes in Zeven führen werde. Die Schlachtkapazitäten wurden auf 24.000 to/p.a. ausgeweitet. Die Aktivitäten in den verlustbringenden Gesellschaften würden trotzdem regelmäßig überprüft.

Wie im Kreisausschuss am 20.10.2016 berichtet, habe ich grundsätzliches Interesse an einer möglichen Veräußerung der Aktien bekundet. Hintergrund ist der bestehende Interessenkonflikt an einem Betrieb beteiligt zu sein, über den dem Landkreis die veterinärmedizinische Aufsicht obliegt. Weiterhin ist die wirtschaftliche Betätigung des Kreises in diesem Bereich kritisch zu sehen, denn wirtschaftliche Beteiligungen sollten sich grds. an Einrichtungen/Betrieben der Daseinsvorsorge orientieren. Zudem wurden in den letzten Jahren nicht unerhebliche Verluste erwirtschaftet, die durch den Mutterkonzern im Rahmen eines Ergebnisabführungsvertrages ausgeglichen wurden. Der bestehende Ergebnisabführungsvertrag enthält eine Kündigungsklausel, die bei Fortbestehen des Beteiligungsverhältnisses sowie der weiterhin nicht zufriedenstellenden Ertragslage möglicherweise seitens VION gekündigt werden könnte bzw. müsste.

Da über den Kaufpreis der Aktien unterschiedliche Vorstellungen bestanden, wurde durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine gutachterliche Unternehmensbewertung durchgeführt, die im Ergebnis dazu kommt, dass der angebotene Kaufpreis für die Anteile deutlich über dem derzeitigen Anteilswert liegt.

Der Landkreis Stade hat ebenfalls seine grundsätzliche Verkaufsbereitschaft signalisiert, es sind aber noch die Gremien des Landkreises zu beteiligen. Der Meinungsbildungsprozess bei der Samtgemeinde Zeven ist noch nicht abgeschlossen. Die VION möchte die Anteile noch möglichst in diesem Jahr erwerben.

Die Veräußerung der Anteile wäre gem. § 152 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde (hier: Nds. Ministerium für Inneres und Sport) unverzüglich schriftlich anzuzeigen, da sich in diesem Fall der kommunale Beteiligungsanteil an einem Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts wesentlich verändert.

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) verkauft 26 Stammaktien Typ A im Nennwert von 25.500 € je Aktie und 223 Stammaktien Typ B im Nennwert von 510 € je Aktie zu einem Verkaufspreis von 388.365 € an die VION Fresh Meet North GmbH.

Luttmann



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 15		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0101 Status: öffentlich Datum: 08.12.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
20.12.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Besetzung von Ausschüssen und Gremien;

- a) Schulausschuss
- b) Jugendhilfeausschuss

Sachverhalt:

a) Schulausschuss

Zur konstituierenden Sitzung des Kreistages am 01.11.2016 konnten für den Schulausschuss noch nicht alle Vertreter/innen der Schulen und Organisationen benannt werden.

Dem Schulausschuss gehören u. a. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler an (je 1 Vertreter/in der in der Trägerschaft des Landkreises stehenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen), die für die Dauer der halben Wahlperiode berufen werden.

Für die Vertreter/innen soll mindestens die einfache Anzahl von Ersatzmitgliedern berufen werden. Sie sind zugleich stellvertretende Mitglieder. Die Vertreter sind gemäß § 110 Abs. 4 des Nieders. Schulgesetzes vom Kreistag zu berufen; die Vorschläge sind bindend.

Der Kreisschülerrat hat zwischenzeitlich als Schülervertreter der berufsbildenden Schulen vorgeschlagen:

- Mitglied: Stella Glandorf
- Ersatzmitglied: Rieke Pakheiser
- Ersatzmitglied: Jennifer Barghusen

Die Schülervertreter für die allgemeinbildenden Schulen werden vom Kreisschülerrat ggf. noch bis zur Kreistagsitzung benannt.

Die neue Ausschussbesetzung stellt der Kreistag durch Beschluss fest.

Beschlussvorschlag:

Die personelle Besetzung des Schulausschusses wird wie folgt festgestellt:

Schülervertreter:

- a) allgemeinbildende Schulen
 - Mitglied: wird nachbenannt
 - Ersatzmitglied: wird nachbenannt
- b) berufsbildende Schulen
 - Mitglied: Stella Glandorf
 - Ersatzmitglied: Rieke Pakheiser
 - Ersatzmitglied: Jennifer Barghusen

b) Jugendhilfeausschuss

Zur konstituierenden Sitzung des Kreistages am 01.11.2016 lagen für einige Positionen der beratenden Mitglieder im Jugendhilfeausschuss noch keine Vorschläge vor. Maßgeblich hinsichtlich der beratenden Mitglieder sind die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) sowie § 2 Absatz 3 der Satzung zur Regelung der Angelegenheiten des Jugendamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme).

1) Hinsichtlich einer Erzieherin oder eines Erziehers aus einer Kindertagesstätte nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Nds. AG SGB VIII ist in der konstituierenden Kreistagssitzung keine Auswahl aus den beiden Vorschlägen getroffen worden. Vorgesehen ist nach der Gesetzesgrundlage jedoch nur eine Person. Die Vorschrift ist durch § 2 Abs. 3 Buchst. e) der Landkreissatzung eingehender geregelt worden, indem dort ergänzend festgelegt worden ist, dass sowohl eine Elternvertretung durch eine Person des Kreiselternrates der Kindertagesstätten erfolgen soll als auch die Berufung einer Erzieherin oder eines Erziehers aus einer Kindertagesstätte. Die Elternvertreterin ist bereits benannt worden. Es fehlt somit die Erzieherin oder der Erzieher.

Vorgeschlagen wurden alternativ:

1. von der Samtgemeinde Sittensen Frau Christine Hessen, Leiterin der ev. Kindertagesstätte „Himmelszelt“ in Sittensen,
2. oder von der Samtgemeinde Sottrum Herr Thomas Morick, Leiter des Wiestekindergartens in Sottrum.

2) Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Nds. AG SGB VIII ist mit beratender Funktion ebenfalls eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde benannt wird, Mitglied des Jugendhilfeausschusses.

Die Schulbehörde hat selbst keine konkrete Auswahl getroffen und zwei pädagogische Kräfte, die zu einer Übernahme der Aufgabe bereit sind, als Vorschlag mitgeteilt.

Auch hier ist nur eine der beiden Personen auszuwählen.

1. Daniela Häckel, Lehrerin
2. Gabriela Villwock, Pädagogische Mitarbeiterin

Beide sind tätig an der Grundschule Scheeßel.

3) Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Nds. AG SGB VIII gehört dem Jugendhilfeausschuss in beratender Funktion zudem je eine Vertreterin oder ein Vertreter sowohl der evangelischen als auch der katholischen Kirche, die von den zuständigen kirchlichen Behörden vorzuschlagen sind, an.

Ferner wäre auch die Vertretung einer im Landkreis wirkenden jüdischen Kultusgemeinde zu berücksichtigen, wenn diese hier bestehen würde.

Eine Vertreterin der katholischen Kirche ist bereits benannt worden.

Nunmehr hat die evangelische Kirche eine Person vorgeschlagen:

Herr Christian Meyer, Jugenddiakon in Zeven
(Vorschlag des Kirchenkreises Bremervörde-Zeven)

Beschlussvorschlag:

Folgende Personen werden als beratende Mitglieder für den Jugendhilfeausschuss benannt:

1. als Erzieherin oder Erzieher einer Kindertagesstätte nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Nds. AG SGB VIII –
[Auswahl: Frau Hessen oder Herr Morick]
2. als Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde benannt wird nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Nds. AG SGB VIII –
[Auswahl: Frau Häckel oder Frau Villwock]
3. als Vertreter der evangelischen Kirche nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Nds. AG SGB VIII: Herr Christian Meyer, Zeven

Luttmann



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 16		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0041 Status: öffentlich Datum: 08.12.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
15.12.2016	Kreisausschuss			
20.12.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Wahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern für das Niedersächsische Obergericht

Sachverhalt:

Für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Nieders. Obergericht in Lüneburg ist vom Kreistag eine Vorschlagsliste aufzustellen. Der Präsident des Obergerichtes hat mitgeteilt, dass in diese Vorschlagsliste **vier Personen** aufzunehmen sind.

Das Amt der derzeitigen ehrenamtlichen Verwaltungsrichter/innen endet am 26.04.2017. Die Amtszeit der im Jahr 2017 zu bestellenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter wird bis April 2022 dauern. Nach Mitteilung des Nieders. Obergerichtes sollten daher nur Personen für die Vorschlagsliste vorgesehen werden, die bereit sind, das Amt für diese Dauer auszuüben und denen es nach ihrem Lebensalter zuzumuten ist. Dabei sollte bei der Zusammenstellung der Wahlvorschläge möglichst auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen neuen und bereits im Amt erfahrenen sowie weiblichen und männlichen Bürgerinnen und Bürgern geachtet werden. Die Anzahl der zu Wählenden ist so bestimmt, dass jeder zu höchstens 12 ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird, erfahrungsgemäß eher seltener.

Die Vorzuschlagenden müssen Deutsche sein, sollen das 25. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben. Ferner müssen die Vorzuschlagenden die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter haben und dürfen nicht wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt worden sein. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat, welche den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann und solche, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen, sind vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden:

- Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Richter,
- Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind (der Begriff „öffentlicher Dienst“ ist nach der Rechtsprechung weit auszulegen; er umfasst beispielsweise auch Beamte im Nebenamt sowie Beamte und Angestellte öffentlich-rechtlicher Anstalten und Körperschaften (z. B. Spar- oder Krankenkassen, Industrie-, Handels- oder Handwerkskammern usw.),
- Berufssolden oder Soldaten auf Zeit,
- Rechtsanwälte, Notare oder eine Person, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgt (hierunter fallen auch Rechtsbeistände, Prozessagenten, Angehörige steuerberatender Berufe und ähnliche Berufsgruppen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen).

Nach § 23 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) können die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters ablehnen:

- Geistliche und Religionsdiener,
- Schöffen und ehrenamtliche Richter,
- Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
- Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
- Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen und
- Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sozialgesetzbuch VI (65 Jahre für bis zum 31.12.1946 geborene und 67 Jahre für die danach geborenen Personen) erreicht haben.

Gemäß § 28 VwGO ist für die Aufnahme in die Vorschlagsliste die **Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder** des Kreistages, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Nach dem Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen Gruppen würde sich ergeben, dass von den 4 für die Vorschlagsliste zu benennenden Personen 3 von der CDU/WFB/FDP/FW-Gruppe und 1 von der SPD-Fraktion vorzuschlagen wären.

Für die Wahlperiode von April 2012 bis April 2017 sind Herr Wilfried Behrens, Fintel, Herr Jürgen Krentzel, Zeven, Frau Marianne Knabbe, Bremervörde, Frau Renate Bassen, Ostervesede, und Herr Hartmut Leefers, Rotenburg-Waffensen, vom Kreistag in die Vorschlagsliste aufgenommen worden.

Frau Knabbe und Herr Leefers sind vom Wahlausschuss des Oberverwaltungsgerichts zu ehrenamtlichen Richtern gewählt worden.

Beschlussvorschlag:

In die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Nieders. Oberverwaltungsgericht sind aufzunehmen:

1.
2.
3.
4.

Luttmann



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 17		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0040		
		Status: öffentlich		
		Datum: 08.12.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
15.12.2016	Kreisausschuss			
20.12.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Anstaltsbeirat für die Justizvollzugsanstalt (JVA) Bremervörde;
hier: Aufstellung der Vorschlagsliste für die Amtszeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2020

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 14.10.2016 bittet der Leiter der Justizvollzugsanstalt Bremervörde den Landkreis darum, für die am 01.01.2017 beginnende Amtszeit eine Vorschlagsliste mit Kandidatinnen und Kandidaten für den Anstaltsbeirat aufzustellen.

Nach § 186, 187 Nds. Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) i. V. m. §§ 1, 2 und 3 der Verordnung über die Beiräte bei den Justizvollzugseinrichtungen und den Jugendarrestanstalten (JVollzBeirVO) werden bei allen Justizvollzugsanstalten ehrenamtliche Anstaltsbeiräte gebildet. Die Mitglieder des Beirates wirken bei der Gestaltung des Vollzuges und bei der Betreuung der Gefangenen mit. Sie unterstützen die Anstaltsleitung durch Anregungen und Verbesserungen und helfen bei der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung.

Auf Verlangen der Vollzugsbehörde unterbreitet der Landkreis, in dessen Gebiet der Standort der Anstalt liegt, Vorschläge für die Mitglieder des Beirats. In den Vorschlägen sollen Männer und Frauen gleichermaßen berücksichtigt werden. Es sollen mindestens zwei Personen mehr vorgeschlagen werden, als für die Gemeinde jeweils vorgesehen sind. Die Vollzugsbehörde leitet die Vorschläge mit einer Stellungnahme an das Fachministerium weiter.

Für die am 31.12.2016 zu Ende gehende Amtszeit hatte der Kreistag am 20.09.2012 eine Vorschlagsliste mit fünf Personen sowie zwei noch von der Stadt Bremervörde vorzuschlagenden Personen beschlossen. Aus diesen Vorschlägen hat das Nieders. Justizministerium schließlich die Kreistagsabgeordneten Erich Gajdzik und Bernd Petersen sowie Herrn Rüdiger von der Lieth (Vorschlag der Stadt Bremervörde) in den Anstaltsbeirat der JVA Bremervörde berufen.

In der kommenden Amtszeit wird der Anstaltsbeirat nach Mitteilung der JVA Bremervörde vier Mitglieder umfassen. In die Vorschlagsliste des Landkreises sollen demnach mindestens sechs Personen aufgenommen werden.

Die Mitglieder des Beirates sollen Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde sein, in der die Justizvollzugsanstalt ihren Sitz hat. Justizvollzugsbedienstete sowie Bedienstete des Fachministeriums dürfen nicht Mitglied eines Beirates sein. In den Vorschlägen sollen Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.

Die Amtszeit des Anstaltsbeirates dauert vier Jahre. Eine zweite Berufung eines Mitglieds ist zulässig. Eine dritte und eine weitere Berufung sollen nur erfolgen, wenn sie erforderlich sind.

Nach dem Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen würde sich ergeben, dass von den 6 für die Vorschlagsliste zu benennenden Personen 4 von der CDU/WFB/FDP/FW-Gruppe und 2 von der SPD-Fraktion vorzuschlagen wären.

Beschlussvorschlag:

In die Vorschlagsliste zur Berufung in den Anstaltsbeirat der JVA Bremervörde werden aufgenommen:

1.
2.
3.
4.
5.
6.

Luttmann



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 18.1		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0039 Status: öffentlich Datum: 08.12.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
15.12.2016	Kreisausschuss			
20.12.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen;
hier: St.-Viti-Gymnasium Zeven

Sachverhalt:

Das St.-Viti-Gymnasium Zeven hat im 2. und 3. Quartal 2016 vom Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums folgende Zuwendungen erhalten, über deren Annahme noch zu beschließen ist:

Datum	Bezeichnung	Wert
11.05.2016	5 iPad für den Fachbereich EDV	2.385,95 €
06.06.2016	Kostenübernahme Lesung Werner Färber Fachbereich Deutsch	420,00 €
17.06.2016	Teilnahmegebühr der Robotik-AG (Hans on Technology, Leipzig)	276,00 €
04.08.2016	11 Zuschüsse zur Sprachprüfung DELE im Fachbereich Spanisch	440,00 €
12.08.2016	800 Apple VPP für den Fachbereich EDV	800,00 €
	Summe	4.321,95 €

Für die Annahme von Zuwendungen von über 2.000,00 € ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Zuwendungen vom Förderverein des St.-Viti-Gymnasiums Zeven laut Sitzungsvorlage wird zugestimmt.

Luttmann



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 18.2		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0078 Status: öffentlich Datum: 08.12.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
15.12.2016	Kreisausschuss			
20.12.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen;
hier: Berufsbildende Schulen Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Der Verein NH-HH-Recycling e.V., Hofmannstr. 6, 93497 Stamsried hat der Berufsbildenden Schule in Rotenburg am 17.08.2016 einen sog. Lernzirkelwagen im Wert von 7.000,00 € zugewendet. Dieser Wagen kommt in den Elektronik-Fachklassen zum Einsatz, um Problem- und Fragestellungen zu den Bereichen „Technik, Verhalten und Recycling von Überstromschutzorganen“ zu sensibilisieren.

Beschlussvorschlag:

Der Annahme des Lernzirkelwagens im Wert von 7.000,00 € vom Verein NH-HH-Recycling e.V. wird zugestimmt.

Luttmann



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 19		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0099 Status: öffentlich Datum: 08.12.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
13.12.2016	Finanzausschuss			
15.12.2016	Kreisausschuss			
20.12.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltsüberschreitung über 1.300.000,00 €;
 hier: Mehraufwendungen im Teilhaushalt 4 (Soziales) Produkt 31.3.01 (Leistungen gemäß AsylbLG)

Sachverhalt:

Die Aufwendungen im Produkt „Leistungen gemäß AsylbLG“ steigen, da die neu festgelegten Erstattungsregelungen gegenüber den Gemeinden zusätzliche Aufwendungen erfordern. Weiterhin müssen noch Aufwendungen der Krankenhilfe sowie ausstehende Unterkunftskosten mit den Gemeinden abgerechnet werden.

Beschlussvorschlag:

Den überplanmäßigen Aufwendungen über 1.300.000,00 € im Teilhaushalt 4 (Soziales, Produkt 31.3.01 (Leistungen gemäß AsylbLG) wird zugestimmt. Die Deckung erfolgt aus Mehrerträgen im Teilhaushalt 9 (Allgemeine Finanzwirtschaft), Produkt 61.1.01 (Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen) bei Zeile 2 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen).

Luttmann



Beschlussvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: 20		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0082		
		Status: öffentlich		
		Datum: 08.12.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
07.12.2016	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	12	0	1
15.12.2016	Kreisausschuss			
20.12.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Neufassung der Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung der Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Sachverhalt:

Nach Änderung des Nds. Aufnahmegesetzes in den Jahren 2015 und 2016 ist eine Änderung der Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Heranziehungssatzung) erforderlich. Der erste Entwurf der geänderten Satzung wurde im September 2016 in der politischen Beratung der Kreisgremien gestoppt, da zwischenzeitlich durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport (Nds. MI) weitere Informationen zur Asylerleistungssstatistik bekannt wurden, die in die Satzung einfließen sollten. Weiterhin sind zwischenzeitlich Änderungen an der Beteiligung der Umsatzsteuer beschlossen worden, die Auswirkungen auf die Finanzierung im Bereich der Integration haben.

In diesem Zusammenhang haben die kreisangehörigen Kommunen im September 2016 ihren Aufwand, der für die Durchführung der mit Satzung übertragenen Aufgaben nach dem AsylbLG (Unterbringung der Asylbewerber und Auszahlung der Leistungen) entsteht, geschätzt. Diese Schätzung ergab einen Mittelwert von 1.089 € je berücksichtigungsfähige Person, wobei die je Kommune geschätzten Werte sehr unterschiedlich ausfielen und von 530 € bis 1.734 € je berücksichtigungsfähige Person reichen. Gleichwohl ist diese Schätzung als Anhaltspunkt für die Abgeltung der den Kommunen entstehenden Aufwendungen in der Durchführung des AsylbLG in die Entscheidungsfindung einbezogen und mit den folgenden neuen Regelungen in die Heranziehungssatzung aufgenommen worden:

- Der an die kreisangehörigen Kommunen weitergeleitete pauschalierte Kostenanteil beträgt drei Viertel des in § 4 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 AufnG definierten Betrages und wird zu Beginn des 2. Quartals ausgezahlt. Das AufnG sieht einen pauschalierten Kostenanteil in Höhe von 1.500 € vor, von denen somit 1.125 € je berücksichtigungsfähige Person an die kreisangehörigen Kommunen weitergeleitet wird. Da die Zahl der berücksichtigungsfähigen Personen Ende des 1. Quartals eine

Kalenderjahres dem Nds. MI zu melden ist, kann der Auszahlungsbetrag ermittelt und zu Beginn des 2. Quartals ausgezahlt werden.

- Werden für den jeweiligen Abrechnungszeitraum tatsächlich höhere Ausgaben nachgewiesen, besteht darüber hinaus ein Anspruch auf Ausgleich der entstandenen finanziellen Mehrbelastung, soweit die für diesen Zweck zugewiesenen Landesmittel ausreichend sind und es sich um erstattungsfähige Aufwendungen handelt. Diese Regelung ist eingeführt worden, da bei der oben genannten Schätzung insgesamt fünf Kommunen ihren Aufwand höher als die pauschal benannten 1.125 € eingeschätzt haben.
- Es wird die Zahl der berücksichtigungsfähigen Personen nach § 4 Abs. 3 AufnG zu Grunde gelegt. Die berücksichtigungsfähigen Personen sind der Mittelwert aus den Leistungsbeziehern, die an den Stichtagen 31.12. des Vorvorjahres, 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. des Vorjahres tatsächlich laufende Leistungen nach dem AsylbLG beziehen. Für das Jahr 2017 werden die berücksichtigungsfähigen Personen im Landkreis mit 2.400 Personen prognostiziert.
- Abweichend hiervon gilt für die Ermittlung des Zahlungsbetrages im Jahr 2016 die Anzahl der tatsächlichen Leistungsbezieher zum 31.12.2015, da unterjährige Daten zu den o.g. Stichtagen nicht zu erfassen waren und auch nicht vorliegen.

Kostenabgeltungspauschale für die Kommunen im Jahr 2017 nach neuem Satzungsentwurf:

Bei einem pauschalierten Kostenanteil in Höhe von 1.125 € und prognostizierten 2.400 berücksichtigungsfähigen Personen ergibt sich für das Jahr 2017 eine Kostenabgeltungspauschale für die kreisangehörigen Kommunen in Höhe von 2,7 Mio. €.

Kostenabgeltungspauschale für die Kommunen im Jahr 2016 nach neuem Satzungsentwurf:

Bei einem pauschalierten Kostenanteil in Höhe von 1.125 € und 2.120 Leistungsbeziehern nach dem AsylbLG zum Stichtag 31.12.2015 ergibt sich insgesamt eine Abgeltungspauschale in Höhe von 2.385.000 €. Die Kreisverwaltung hat im Juni 2016 bereits einen Abschlag in Höhe von 2 Mio. € ausgekehrt (vgl. Beschluss des Kreisausschusses vom 01.06.2016, Drucksachen-Nr. 2011-16/1363), so dass sich somit eine Nachzahlung in Höhe von 385.000 € ergibt. Es ist anzumerken, dass zwei Kommunen bei dieser Verteilmethode keine Nachzahlung erhalten werden.

Die geänderten Passagen sind im beiliegenden Entwurf rot hervorgehoben.

Mit den Hauptverwaltungsbeamten wurde der neue Entwurf erörtert. Ein abschließendes inhaltliches Votum ist noch nicht erfolgt.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung der Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes wird in der vorliegenden Fassung neu beschlossen.

Luttmann

Satzung

über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz - AufnG -) vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100)

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie des § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz - AufnG -) vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) am (...) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Herangezogene Körperschaften

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) überträgt den Städten Bremervörde, Rotenburg (Wümme) und Visselhövede, den Gemeinden Gnarrenburg und Scheeßel sowie den Samtgemeinden Bothel, Fintel, Geestequelle, Selsingen, Sittensen, Sottrum, Tarmstedt und Zeven (herangezogene Körperschaften) nach Maßgabe der §§ 2 und 3 dieser Satzung einzelne Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

§ 2

Ausgabe von Wertgutscheinen und Geldleistungen

- (1) Die herangezogenen Körperschaften übernehmen in ihrem Gebiet für die nach dem AsylbLG leistungsberechtigten Ausländerinnen und Ausländer die Aushändigung der nach dem AsylbLG im Einzelfall zu gewährenden Wertgutscheine und Geldleistungen.
- (2) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) bewilligt und beziffert die zuvor im Einzelfall auszubehandelnden Leistungen und stellt den herangezogenen Körperschaften die von ihnen hier nach auszuhändigenden Wertgutscheine und Geldleistungen im Voraus zur Verfügung.

§ 3 Unterbringung

- (1) Die herangezogenen Körperschaften erbringen im Einvernehmen mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) in ihrem Gebiet für die nach dem AsylbLG leistungsberechtigten Ausländerinnen und Ausländer die nach § 3 Absatz 1 AsylbLG zu gewährenden Sachleistungen für Unterkunft und Heizung. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) stellt zuvor formlose Einzel- oder Sammelbescheinigungen über die voraussichtliche oder feststehende Leistungsberechtigung aus; der Landkreis Rotenburg (Wümme) und die herangezogenen Körperschaften unterrichten sich in diesem Zusammenhang sofort wechselseitig, sobald sie von einer Zuweisung oder möglichen Leistungsberechtigung erfahren. Die Leistungsgewährung im Einzelfall erfolgt hiernach von den herangezogenen Körperschaften durch eine ausschließlich auf das AsylbLG gegründete Zuweisung geeigneten Wohnraums (Unterbringung); die herangezogenen Körperschaften haben für Personen, die voraussichtlich zugewiesen oder leistungsberechtigt sein werden, in Abstimmung mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) rechtzeitig ausreichende Kapazitäten bereit zu stellen.
- (2) Einer Unterbringung nach Absatz 1 bedarf es in Absprache mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht, soweit die Leistungsberechtigten am Wohnungsmarkt bereits mit Zustimmung des Landkreises Rotenburg (Wümme) eigenständig Wohnraum angemietet haben.
- (3) Die Unterbringung Leistungsberechtigter endet,
 1. sofern die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG nicht mehr gegeben ist,
 2. sobald die Leistungsberechtigten nach ihrer Unterbringung in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) angemessenen Wohnraum auf dem freien örtlichen Wohnungsmarkt angemietet und bezogen haben oder
 3. wenn der Landkreis Rotenburg (Wümme) aus anderen leistungsrechtlich bedingten Gründen einer Fortsetzung der Unterbringung im Einzelfall schriftlich widerspricht.
- (4) Sollten in Fällen der Unterbringung einzelne Mitglieder eines Familienhaushaltes die Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG nicht mehr erfüllen, gelten diese auch weiterhin als unterzubringende Personen, so lange der Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht von der Befugnis in Absatz 3 Nummer 3 Gebrauch macht.
- (5) Die herangezogenen Körperschaften und der Landkreis Rotenburg (Wümme) unterrichten sich unverzüglich nach dem Bekanntwerden - möglichst schriftlich - wechselseitig über das Eintreten bzw. Vorliegen von Gründen, die zur Beendigung der Unterbringung führen könnten.
- (6) Sobald die Unterbringung endet, wirken die herangezogenen Körperschaften darauf hin, dass der entsprechende Wohnraum unverzüglich wieder für unterzubringende leistungsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 4

Kostenerstattung

- (1) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) **zahlt** den herangezogenen Körperschaften **zu Beginn des zweiten Quartals eines jeden Kalenderjahres** zur Abgeltung aller ihnen durch die Heranziehung nach dieser Satzung entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten **je berücksichtigungsfähige Person** eine Pauschale **in Höhe von drei Viertel des nach den Bestimmungen des § 4 Absatz 2 Sätze 4 bis 6 AufnG zustehenden pauschalierten Kostenanteils**. Werden für den jeweiligen Abrechnungszeitraum **tatsächlich höhere Ausgaben nachgewiesen**, besteht darüber hinaus ein Anspruch auf **Ausgleich der entstandenen finanziellen Mehrbelastung**, soweit die für diesen Zweck **zugewiesenen Landesmittel ausreichend sind** und es sich um **erstattungsfähige Aufwendungen** handelt. Die Zahl der berücksichtigungsfähigen Personen im jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich **bestimmt sich nach § 4 Absatz 3 AufnG**. Abweichend von Satz 3 ist bei der Abrechnung für das Kalenderjahr 2016 die Zahl der tatsächlichen Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG zum Stichtag 31. Dezember 2015 maßgebend.
- (2) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) erstattet den herangezogenen Körperschaften im Falle der Anmietung von Wohnraum zur Unterbringung Leistungsberechtigter die ihnen nach § 3 dieser Satzung durch die Beschaffung und Bereitstellung von Kapazitäten sowie durch die tatsächliche Unterbringung entstehenden Kosten in vollem Umfang, soweit es sich nicht um die bereits in Absatz 1 bezeichneten und mit der hiernach gewährten Pauschale abgegoltenen persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten handelt. Nach Beendigung der Unterbringung gemäß § 3 Absatz 3 dieser Satzung erstattet der Landkreis Rotenburg (Wümme) den herangezogenen Körperschaften die mit einer tatsächlich fortdauernden Unterbringung verbundenen Kosten weiter, jedoch nicht über den Ablauf des dritten auf den Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Beendigung der Unterbringung folgenden Kalendermonats hinaus. Die zeitliche Begrenzung der Kostenerstattung gemäß Satz 2 tritt nicht ein, solange und soweit in einzelnen Härtefällen der Landkreis Rotenburg (Wümme) und die jeweils betroffene herangezogene Körperschaft **übereinstimmend feststellen**, dass besondere Gründe eine weitere Kostenerstattung erfordern. Die abschließende Kostenerstattung nach diesem Absatz erfolgt nach Ablauf des gesamten Kostenerstattungszeitraums; bis dahin werden quartalsweise Zwischenabrechnungen mit der jeweiligen herangezogenen Körperschaft vorgenommen.
- (3) Werden Leistungsberechtigte in Liegenschaften untergebracht, die im Eigentum der herangezogenen Körperschaft oder einer deren Mitgliedsgemeinden stehen, ist die Vereinbarung einer für die Dauer der tatsächlichen Nutzung zu zahlenden pauschalen (mietzinsähnlichen) Nutzungsentschädigung mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) **zulässig**, die sich an der Größe und Ausstattung der Unterkunft zu orientieren hat. In diesem Fall gelten für die im Zuge von Instandhaltungs- oder Reparaturmaßnahmen entstehenden Aufwendungen - abweichend von den Regelungen in Absatz 2 - die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechend. Unabhängig davon soll in begründeten Einzelfällen ein Kostenbeitrag seitens des Landkreises Rotenburg (Wümme) geleistet werden, soweit ein nicht auf die erfahrungsgemäß zu erwartende Abnutzung zurückzuführender Austausch von Teilen der Ausstattung unumgänglich ist, die Bestandteil der Unterkunft sind. Die Entscheidung - auch bezüglich des Umfangs der Kostenbeteiligung - erfolgt jeweils im konkreten Einzelfall in Abstimmung mit der herangezogenen Körperschaft. Dessen ungeachtet werden die während der Unterbringung außerdem anfallenden laufenden Betriebskosten regelmäßig in voller Höhe erstattet.

- (4) Die Übernahme der Kosten für die Ausstattung der Unterkunft mit Mobiliar und Haushaltsgeräten richtet sich nach den Vorschriften des AsylbLG und bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 5

Abweichende Aufgabenwahrnehmung, Aufsicht

- (1) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) behält sich vor, die übertragenen Aufgaben im Einzelfall oder - im Benehmen mit den herangezogenen Körperschaften - auch für Gruppen von Fällen vollständig in eigener Verantwortung wahrzunehmen.
- (2) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) behält sich die Erteilung von Weisungen und die Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der übertragenen Aufgaben vor.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt **rückwirkend zum 1. Januar 2016** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AufnG) vom **1. Januar 2013** außer Kraft.



Beschlussvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: 21		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0077 Status: öffentlich Datum: 08.12.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
07.12.2016	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit			
15.12.2016	Kreisausschuss			
20.12.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Behindertenbeirat im Landkreis Rotenburg (Wümme);
 a) Neufassung der Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates im Landkreis Rotenburg (Wümme);
 b) Besetzung des Behindertenbeirates im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

a) Neufassung der Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landkreis hat nach § 12 Abs. 4 des Nds. Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) einen Behindertenbeirat oder vergleichbares Gremium einzurichten, der den Landkreis bei der Zielsetzung des NBGG unterstützt. Der Kreistag hat hierzu in seiner Sitzung am 05.07.2012 die Satzung zur Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates beschlossen. Dem Behindertenbeirat gehören danach insgesamt neun stimmberechtigte Mitglieder sowie die/der Behindertenbeauftragte des Landkreises und drei Mitglieder des Kreistages, die vom Kreistag in entsprechender Anwendung der Regelungen des § 71 NKomVG bestimmt werden, als Mitglieder mit beratender Stimme an.

Sechs stimmberechtigte Mitglieder werden aus einer Vorschlagsliste (Vorschlagsliste A) bestimmt, die Vorschlägen von Verbänden im Sinne des § 15 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) vorbehalten ist. Drei weitere stimmberechtigte Mitglieder werden aus einer freien Vorschlagsliste (Liste B) bestimmt, soweit eine ausreichende Zahl von Vorschlägen eingeht (§ 3 Absatz 2 der Satzung). Für jede Liste sind Ersatzmitglieder in gleicher Anzahl zu bestimmen (§ 3 Absatz 6 der Satzung). Zu stimmberechtigten Mitgliedern des Behindertenbeirates können gemäß § 3 Absatz 3 der Satzung nur volljährige Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner bestimmt werden, bei denen eine nachgewiesene Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) besteht oder die zum Zeitpunkt der Bildung des Behindertenbeirates Elternteil eines minderjährigen Kindes sind, bei dem eine entsprechende Behinderung vorliegt. Der Behindertenbeirat soll nach Möglichkeit paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden; ihm sollen nach Möglichkeit Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen angehören.

Entsprechend § 3 Absatz 2 Satz 4 der Satzung wurden die Vorschlagslisten für die Bildung des Behindertenbeirates am 01.09.2016 eröffnet und am 30.09.2016 geschlossen. Auf die Eröffnung und Führung der Vorschlagslisten wurde durch entsprechende Mitteilungen

(23.08.2016 und 22.09.2016) in der örtlichen Presse hingewiesen. Die regionalen Verbände im Sinne des § 15 BGG wurden am 23.08.2016 gesondert angeschrieben.

Aus den vorliegenden Vorschlägen und Bewerbungen ergab sich, dass zum 01.11.2016 ein Behindertenbeirat nicht satzungskonform konstituiert werden konnte, da die Mindestanzahl der stimmberechtigten Mitglieder sowie der Ersatzmitglieder der Vorschlagsliste A nicht erreicht wurde. Die weitere Beratung und Vorbereitung der Bildung des Behindertenbeirates ist daher vom Kreistag in seiner konstituierenden Sitzung am 01.11.2016 an den Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit verwiesen worden. Vorbehaltlich der Legitimation durch den Kreistag hat die Verwaltung die Vorschlagsliste A nochmals für den Zeitraum 02.11.2016 bis 18.11.2016 eröffnet.

Um in der Zukunft der diesjährigen Konstellation begegnen zu können und die Bildung des Behindertenbeirates auch bei zunächst nicht ausreichender Anzahl von Vorschlägen bzw. Bewerbungen zu ermöglichen, ist eine Neufassung der Satzung erforderlich. Zudem sollen die Vorschlagslisten zukünftig drei statt bisher zwei Monate vor Beginn der Wahlperiode eröffnet werden, um Verbänden und Einzelbewerbungen eine längere Bewerbungszeit zu ermöglichen. Im Weiteren werden neben der Neufassung der Regelungen zur Bildung des Behindertenbeirates auch redaktionelle Änderungen vorgenommen, die sich aufgrund einer Neubezeichnung der Regelungen des BGG ergeben.

Die geänderten Passagen sind im beiliegenden Entwurf rot hervorgehoben.

b) Besetzung des Behindertenbeirates im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Für die Vorschlagsliste A (Vorschläge der Verbände) liegen unter Berücksichtigung der bis 18.11.2016 eingegangenen Vorschläge 11 Vorschläge vor. Bei allen Personen ist die Wählbarkeit gegeben. Vorschläge, die später eingegangen sind, wurden nicht mehr berücksichtigt.

Nr.	Name	Anschrift	Vorschlagender Verband
1	Frau Dagmar Riggers	Lindenstr. 6 a 27432 Oerel	Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen Bremervörde/ Zeven gGmbH
2	Frau Sonja Ötjen-Dreher	Appelhorn 11, 27356 Rotenburg (Wümme)	Diakonisches Werk des Ev.-luth. Kirchenkreises Rotenburg (Wümme)
3	Herr Knut Weinmeister	Im Teich 2, 27356 Rotenburg (Wümme)	Gehörlosenverein Rotenburg (Wümme) von 1938 e.V.
4	Frau Gisela Flake	Marie-von-der-Decken- Str. 5, 27356 Rotenburg (Wümme)	Landesverband Prävention, Rehabilitation und Selbsthilfe für Osteoporose Nds. e.V.
5	Frau Karin Köster	Lange Straße 13a, 27404 Zeven	Deutsche Rheuma-Liga Nieder- sachsen e.V., AG Zeven
6	Herr Artur Lilgert	Mühlenstraße 19a, 27383 Scheeßel	Blinden- und Sehbehindertenver- band Niedersachsen e.V., Regi- onalverband Elbe-Weser, Kreis- gruppe Rotenburg
7	Frau Christine Oldenburger	Storchenweg 11 27356 Rotenburg (,Wümme)	SHG CI-Träger und Hörge- schädigte, Rotenburg (Wümme)
8	Herr Dieter Gerdes	Binnenfeld 1b, 27432 Ebersdorf	SoVD-Kreisverband Rotenburg (Wümme), Hohe Luft 13, 27404 Zeven

Nr.	Name	Anschrift	Vorschlagender Verband
9	Herr Friedrich Norden	Ebersdorfer Straße 8, 27432 Oerel-Glinde	Sozialverband VdK Rotenburg (Wümme)
10	Herr Günter Witt	Hoffeldstraße 19, 27356 Rotenburg (Wümme)	Sozialverband VdK Rotenburg (Wümme)
11	Frau Ursula Wolna	Clünder Nr. 5, 27367 Horstedt	Sozialverband VdK Rotenburg (Wümme)

Für die Vorschlagsliste B (freie Vorschlagsliste für Einzelbewerber) liegen 7 Bewerbungen von Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern vor. Die Voraussetzungen der Wählbarkeit werden von allen Bewerbern erfüllt, insbesondere steht der Bewerbung von Herrn Brockmann seine Beschäftigung beim Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht entgegen (vgl. § 50 NKomVG).

Lfd. Nr.	Name	Anschrift
1	Herr Reiner Boesche	Berliner Ring 5, 27356 Rotenburg (Wümme)
2	Herr Werner Fredebohm	Am Prüßenforth 2a, 27356 Rotenburg (Wümme)
3	Herr Werner Fitschen	Hindenburgstr. 70, 27356 Rotenburg (Wümme)
4	Frau Janthe Schröder	Mühlenende 24, 27383 Scheeßel
5	Herr Jürgen Brockmann	Schulweg 6, 27383 Scheeßel-Sothel
6	Herr Klaus-H. Fitschen	Birkenweg 4, 27446 Malstedt
7	Herr Herbert Süß	Feldstraße 1, 27432 Oerel-Barchel

Alle Bewerbungen sind im Informationssystem für Abgeordneten des Kreistages abrufbar.

Mit Beschlussfassung der neuen Regelungen zur Satzung unter a) besteht die Möglichkeit, einen Behindertenbeirat inkl. Ersatzmitglieder für die Wahlperiode 2016 – 2021 zu bilden und – unter Zuordnung eines Bewerbers / einer Bewerberin von Liste B zu Liste A – vollständig zu besetzen.

Der Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit hat in seiner Sitzung am 07.12.2016 einstimmig (zu 2. und 3. jeweils mit 1 Enthaltung) den nachstehenden Beschluss empfohlen:

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird in ihrer Neufassung beschlossen.
2. Für die Wahlperiode 2016 bis 2021 wird beschlossen, dass auch die nach Schließung der Vorschlagslisten bis 18.11.2016 eingegangenen Vorschläge zur Vorschlagsliste A bei der Besetzung des Behindertenbeirates einbezogen werden.
3. Der Behindertenbeirat wird in der Wahlperiode 2016 bis 2021 wie folgt besetzt:

a) Mitglieder aus der Vorschlagsliste von Verbänden:

1. Dagmar Riggers
2. Sonja Ötjen-Dreher
3. Gisela Flake

4. Artur Lilgert
5. Dieter Gerdes
6. Friedrich Norden

Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der Vertretung:

1. Knut Weinmeister
2. Karin Köster
3. Christine Oldenburg
4. Günter Witt
5. Ursula Wolna
6. Unbesetzt

b) Mitglieder aus der Vorschlagsliste von Einzelbewerbern:

1. Werner Fredebohm
2. Werner Fitschen
3. Janthe Schröder

Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der Vertretung:

1. Reiner Boesche
2. Jürgen Brockmann
3. Klaus-H. Fitschen

c) Mitglieder mit beratender Stimme:

1. Abg. Hans-Jürgen Krahn
2. Abg. Jürgen Borngräber
3. wird in der Sitzung des KA am 15.12.2016 benannt

Luttmann

Neufassung der**Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates
im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 12 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (**NBGG**) hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am ----- die folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Name und Sitz**

Zur Unterstützung des Landkreises Rotenburg (Wümme) bei der Verwirklichung der Zielsetzungen des Niedersächsischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (**NBGG**) wird ein Behindertenbeirat gebildet. Er führt die Bezeichnung „Behindertenbeirat des Landkreises Rotenburg (Wümme)“ und hat seinen Sitz in Rotenburg (Wümme), Kreishaus, Hopfengarten 2.

§ 2**Aufgaben**

(1) Der Behindertenbeirat hat folgende Aufgaben:

- a. Mitwirkung bei der Verwirklichung der behindertenpolitischen Ziele Gleichstellung, Selbstbestimmung und Teilhabe,
- b. Ansprechpartner des Landkreises Rotenburg (Wümme), seiner Einwohnerinnen und Einwohner und aller in der Behindertenarbeit tätigen Vereine, Verbände und Organisationen,
- c. Vermittlung von Beratung und Unterstützung der genannten Stellen in allen die Menschen mit Behinderungen betreffenden Fragen und Angelegenheiten,
- d. Pflege der Zusammenarbeit mit den Trägern von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen,
- e. Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Belange behinderter Menschen,
- f. Zusammenarbeit mit dem vom Landrat bestimmten Behindertenbeauftragten.

(2) In Fällen des § 3 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) sowie des § 8 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ist ausschließlich der Behindertenbeauftragte zuständig.

(3) Die Rechte des Seniorenbeirates bleiben unberührt.

(4) Mitwirkungsrechte des Behindertenbeirates gegenüber dem Kreistag und den Ausschüssen sind das Recht auf Information, Anhörung und Antragstellung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

§ 3

Bildung

(1) Der Behindertenbeirat besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Kreistag bestimmt; er bestimmt diese aus zwei Vorschlagslisten.

(2) Sechs Mitglieder werden aus einer Vorschlagsliste bestimmt, die Vorschlägen von Verbänden im Sinne des § 15 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) vorbehalten ist (**Liste A**). Drei weitere Mitglieder werden aus einer freien Vorschlagsliste bestimmt (**Liste B**).

Die Eröffnung der Vorschlagslisten erfolgt **drei** Monate vor Beginn der Wahlperiode und wird durch die Kreisverwaltung öffentlich bekannt gemacht. Die Vorschlagslisten werden einen Monat vor Beginn der Wahlperiode geschlossen und von der Kreisverwaltung geprüft.

Gehen für eine der beiden Listen nicht ausreichend Vorschläge oder Bewerbungen ein, werden die weiteren Mitglieder des Behindertenbeirates aus der jeweils anderen Liste bestimmt. Liegen auch für diesen Fall nicht ausreichend Vorschläge und/oder Bewerbungen vor, verlängert sich die Öffnung beider Listen um weitere drei Wochen. Die Verlängerung wird durch die Kreisverwaltung öffentlich bekannt gemacht. Gehen auch nach dieser Verlängerung nicht ausreichend Vorschläge und/oder Bewerbungen ein, wird der Behindertenbeirat aus weniger als neun, mindestens jedoch aus fünf, Mitgliedern gebildet.

(3) Zu stimmberechtigten Mitgliedern des Behindertenbeirates können nur volljährige Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner bestimmt werden, bei denen eine nachgewiesene Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) besteht, oder die zum Zeitpunkt der Bildung des Behindertenbeirates Elternteil eines minderjährigen Kindes sind, bei dem eine entsprechende Behinderung vorliegt.

(4) Der Behindertenbeirat soll nach Möglichkeit paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden; ihm sollen nach Möglichkeit Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen angehören.

(5) Dem Behindertenbeirat gehören, neben den von Kreistag bestimmten stimmberechtigten Mitgliedern, mit jeweils beratender Stimme der Behindertenbeauftragte sowie drei Mitglieder des Kreistages an. Die Mitglieder des Kreistages werden vom Kreistag in entsprechender Anwendung der Regelungen des § 71 NKomVG bestimmt.

(6) Der Kreistag bestimmt bei Bildung des Behindertenbeirates für beide Vorschlagslisten jeweils Ersatzmitglieder in gleicher Zahl wie für die Mitglieder und deren Reihenfolge. Die Ersatzmitglieder vertreten in der bestimmten Reihenfolge verhinderte Mitglieder in den Sitzungen und rücken als Mitglieder nach, wenn ein Mitglied aus dem Behindertenbeirat ausscheidet. Sofern insgesamt keine ausreichende Zahl von Bewerbern mehr vorliegt, sind neue Vorschlagslisten aufzustellen und eine außerordentliche Neuwahl durchzuführen.

§ 4

Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Behindertenbeirates entspricht der Wahlperiode der Kreistagsabgeordneten. Die erste Amtszeit beginnt abweichend erstmals am 1. November 2008 und endet am 31. Oktober 2011.

(2) § 3 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 5

Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Behindertenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind in ihrer Tätigkeit parteiungebunden und von Weisungen unabhängig.

(2) Die Mitglieder des Behindertenbeirates werden entsprechend den Vorschriften zur Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen entschädigt. Die Entschädigungen werden vom Landkreis Rotenburg (Wümme) gezahlt.

§ 6

Geschäftsführung

(1) Der Behindertenbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen beide Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der Mitglieder des Behindertenbeirates.

(2) Die/der Vorsitzende vertritt den Behindertenbeirat nach außen.

(3) Die/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Behindertenbeirates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse durch. Hierzu leistet der Landkreis Rotenburg (Wümme) verwaltungsmäßige und technische Hilfe und stellt Räume für die Sitzungen zur Verfügung.

§ 7

Sitzungen

(1) Der Behindertenbeirat wird von der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung einer Tagesordnung mit zweiwöchiger Ladungsfrist einberufen. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss geändert oder ergänzt werden. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(2) Der Behindertenbeirat ist je nach Geschäftslage – mindestens aber einmal jährlich – einzuberufen. Seine Sitzungen sind in der Regel öffentlich; werden im Einzelfall berechnete Interessen Dritter berührt, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln.

(3) Vertreter der Kreisverwaltung nehmen beratend an den Sitzungen teil.

(4) Die erste Sitzung einer Wahlperiode wird von der Kreisverwaltung einberufen. Unter ihrer Leitung erfolgt die Wahl des Vorsitzenden. Entsprechendes gilt für eine notwendig werdende außerordentliche Neuwahl.

(5) Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Zu Beginn einer jeden Sitzung erstattet die/der Vorsitzende einen Bericht über ihre/seine Tätigkeit seit der letzten Sitzung des Behindertenbeirates. Hierüber kann eine Aussprache stattfinden. Über jede Sitzung wird von der Kreisverwaltung ein Ergebnisprotokoll erstellt, welches den Mitgliedern des Behindertenbeirates zur Abstimmung vorzulegen ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt **rückwirkend am 01.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 05.07.2012 außer Kraft.**



Beschlussvorlage Jobcenter Tagesordnungspunkt: 22		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0074 Status: öffentlich Datum: 08.12.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
07.12.2016	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	13	0	0
15.12.2016	Kreisausschuss			
20.12.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Änderung der Satzung über den Beirat beim Jobcenter

Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist zum 01.01.2011 die Verpflichtung begründet worden, bei allen Jobcentern einen örtlichen Beirat zu bilden. Gemäß § 18d Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) berät der Beirat das jeweilige Jobcenter bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und –maßnahmen.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat die Bildung und die Besetzung des Beirats für sein Jobcenter durch Satzung geregelt. Im Zuge der laufenden Beiratsarbeit haben sich einige Aspekte der Satzung ergeben, die der Optimierung bedürfen:

- Die Satzung sieht in § 3 Abs. 1 Satz 2 eine Berufung der Beiratsmitglieder durch den Kreistag vor. Diese Regelung hat sich nicht bewährt. Denn z. B. in den Fällen, in denen ein Beiratsmitglied ausgeschieden ist und dessen Nachfolge in der entsendenden Organisation bereits feststand, konnte diese nachfolgende Person nicht im Beirat mitarbeiten, wenn sie nicht zuvor schon als Vertretung – ebenfalls vom Kreistag – berufen worden war. Im Beirat musste bis zur Entscheidung des Kreistages folglich mit der berufenen Vertretung gearbeitet werden, obwohl die von der jeweiligen Organisation eigentlich für die künftige Beiratsarbeit primär vorgesehene Person schon bereit stand.

Mit Rücksicht darauf, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) ohnehin nicht regeln kann, ob eine Organisation und wen eine Organisation in den Beirat entsendet, erscheint es daher sachgerecht und ausreichend, wenn die Feststellung der Mitgliedschaft im Beirat auf Vorschlag der entsendenden Organisationen durch den Landrat vorgenommen wird.

- In § 3 Abs. 2 ist ein Vertreter / eine Vertreterin aus dem Ausschuss für das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) als eines der Mitglieder des örtlichen Beirats vorgesehen. Diese Regelung bedarf schon mit Blick auf die für die laufende Wahlperiode anders erfolgte Ausschussbildung einer Änderung. Insoweit genügt eine Regelung, die

vorsieht, dass ein Vertreter / eine Vertreterin des Kreistages zum Mitglied des Beirats bestimmt wird, die / der von diesem in den Beirat berufen wird.

- In § 3 Abs. 2 kann die Bezeichnung Landvolk durch die Bezeichnung Landwirtschaftskammer ersetzt werden.
- Angesichts der Tatsache, dass der Beirat gemäß § 18d SGB II einerseits dauerhaft einzurichten ist und der Landkreis Rotenburg (Wümme) andererseits – wie oben dargestellt – ohnehin nicht regeln kann, ob eine Organisation und wen eine Organisation in den Beirat entsendet, bedarf es auch keiner Regelung zur regelmäßigen Neuberufung von Beiratsmitgliedern in einem mehrjährigen Rhythmus, wie § 3 Abs. 7 der Satzung dies vorsieht. Die Regelung ist einer kontinuierlichen Beiratsarbeit eher hinderlich und kann daher entfallen.
- § 4 Abs. 2 der Satzung sieht bisher vor, die Sitzungen mit einer Frist von 14 Tagen zu laden. Zugleich ist in Abs. 3 eine Frist von 21 Tagen für die schriftliche Einreichung von Vorschlägen für die Tagesordnung geregelt. Diese Regelung hat sich nicht bewährt. So ist die Möglichkeit einer schriftlichen Anmeldung von Tagesordnungspunkten im Rahmen der bisherigen Beiratsarbeit nie genutzt worden, sondern die Tagesordnung konnte stets im Rahmen der Regelungen des Abs. 2 flexibel in Absprache mit der/m Vorsitzenden erstellt werden, ohne dass Beratungsaspekte dabei außer Acht geblieben wären. Themenvorschläge ergaben sich zudem häufig im Laufe der Beiratssitzung und wurden dann für die nächste Sitzung auf die Tagesordnung genommen. Die Verfahrensregelung in § 4 Abs. 3 ist damit nicht nötig bzw. bei evtl. kurzfristigen Beratungsgegenständen hinderlich und kann folglich entfallen.
- Die Ergebnisprotokolle der Beiratssitzungen sind gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung dem Ausschuss für das Jobcenter zu übersenden. Künftig soll das genehmigte Protokoll den Mitgliedern des Kreistages zur Information und Kenntnisnahme auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Der beigelegte Entwurf einer Änderungssatzung trägt den oben geschilderten Erkenntnissen und Erfahrungen Rechnung und erleichtert die Beiratsarbeit und ihre Verwaltung.

Beschlussvorschlag:

Die der Vorlage im Entwurf angefügte 2. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit des örtlichen Beirats für das Jobcenter Rotenburg (Wümme) wird beschlossen.

Luttmann

Anlage Satzungsentwurf

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit des örtlichen Beirats für das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Kreistag des Landkreis Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am _____ die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit des örtlichen Beirats für das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 16.12.2010, geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit des örtlichen Beirats für das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 13.01.2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Worte: „durch den Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme)“ durch die Worte: „durch den Landrat des Landkreises Rotenburg (Wümme)“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 werden die Worte: „Ausschuss für das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme)“ durch die Worte: „Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme)“ ersetzt. Der Absatz wird hinter dem letzten Satz ergänzt durch „Abweichend von § 3 Abs. 1 erfolgt die Berufung der Vertreterin/ des Vertreters des Kreistages durch den Kreistag.“
3. In § 3 Abs. 2 wird das Wort: „Landvolk“ durch das Wort: „Landwirtschaftskammer“ ersetzt.
4. § 3 Abs. 7 entfällt.
5. § 4 Abs. 3 entfällt.
6. § 4 Abs. 4 – 6 werden entsprechend des Wegfalls in der Nummerierung angepasst.
7. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „Das genehmigte Ergebnisprotokoll wird den Mitgliedern des Kreistages zur Information und Kenntnisnahme auf Anfrage zur Verfügung gestellt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg, den

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Luttmann

Anlage Konsolidierte Fassung der Satzung:

**Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit des örtlichen Beirats
für das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

**Konsolidierte Fassung unter Berücksichtigung
des Entwurfes einer 2. Änderungssatzung
Änderungen sind farblich unterlegt**

Präambel

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit als kommunaler Träger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zugelassen worden. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist damit verpflichtet, für die Aufgabenerfüllung nach dem SGB II eine besondere Einrichtung zu errichten und zu unterhalten. Er hat hierfür zum 01.01.2005 das Arbeitsmarktportal Rotenburg (Wümme) – ArRoW – errichtet, das ab dem 01.01.2011 unter der Bezeichnung Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) weiter geführt wird. Gemäß den §§ 6d, 18d SGB II ist ab dem 01.01.2011 bei jedem Jobcenter ein örtlicher Beirat einzurichten.

Nachstehend ist der Wortlaut der Satzung in der z. Zt. geltenden Fassung abgedruckt. Die abgedruckte Fassung berücksichtigt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit des örtlichen Beirats für das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 16.12.2010 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Name und Sitz**

Der örtliche Beirat führt die Bezeichnung „Örtlicher Beirat des Jobcenters des Landkreises Rotenburg (Wümme)“ (im Folgenden: örtlicher Beirat) und hat seinen Sitz in Rotenburg (Wümme), Kreishaus, Hopfengarten 2.

**§ 2
Aufgabe**

Der örtliche Beirat hat die Aufgabe, das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und Eingliederungsmaßnahmen zu beraten.

**§ 3
Bildung**

(1) Der örtliche Beirat besteht aus bis zu 12 Mitgliedern. Diese werden durch den Landrat des Landkreises Rotenburg (Wümme) berufen.

(2) Der Beirat besteht aus jeweils einer Vertreterin/einem Vertreter nachfolgender Organisationen:

- Kreishandwerkerschaft
- Industrie- und Handelskammer
- Unternehmensverband
- Agentur für Arbeit
- Wirtschaftsförderung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
- **Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme)**
- Städte, Gemeinden und Samtgemeinden
- **Landwirtschaftskammer**
- Berufsbildende Schulen
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Wohlfahrtsverband/gemeinnütziger Träger
- einer ähnlichen, am örtlichen Arbeitsmarkt beteiligten Organisation.

Solange eine/mehrere der genannten Organisationen keine Vertreterin/keinen Vertreter in den örtlichen Beirat entsendet/n, verringert sich die Anzahl der Mitglieder entsprechend. **Abweichend von § 3 Abs. 1 erfolgt die Berufung der Vertreterin / des Vertreters des Kreistages durch den Kreistag.**

(3) Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind Vertreterinnen/Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach dem SGB II anbieten, von der Mitgliedschaft im örtlichen Beirat ausgeschlossen.

(4) Für jede Vertreterin/jeden Vertreter werden bis zu zwei Ersatzmitglieder bestimmt.

(5) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden durch die in Absatz 2 genannten Organisationen vorgeschlagen. Ebenso wird im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds oder Ersatzmitglieds, ein nachrückendes Mitglied oder Ersatzmitglied durch diese benannt.

(6) Die Mitgliedschaft im örtlichen Beirat kann durch Erklärung des Mitglieds oder Ersatzmitglieds oder der entsendenden Organisation beendet werden; es erfolgt eine Nachbesetzung.

~~(7) Die Mitglieder des örtlichen Beirats werden alle drei Jahre neu berufen; die bisherige Mitgliedschaft im örtlichen Beirat schließt eine erneute Berufung nicht aus.~~

§ 4 Organisation

(1) Der örtliche Beirat tagt in der Regel zweimal jährlich.

(2) Das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) lädt im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen ein.

~~(3) Vorschläge für die Tagesordnung sind schriftlich und mindestens 21 Tage vor der Sitzung bei dem Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) einzureichen.~~

(3) An den Sitzungen des örtlichen Beirats nehmen die Mitglieder des örtlichen Beirats, die/der Beauftragte für Chancengleichheit im Sinne von § 18e SGB II, Vertreterinnen/Vertreter des Jobcenters des Landkreises Rotenburg (Wümme), die zuständige Dezerntin/der zuständige Dezernt sowie die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Rotenburg (Wümme) teil. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, die Mitglieder des Kreistages sind berechtigt als Zuhörer teilzunehmen.

(4) Der örtliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Aus den Mitgliedern des örtlichen Beirats wählt dieser eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Der örtliche Beirat kann Beschlüsse fassen, die ihn selbst binden. Gegenüber dem Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) können Empfehlungen ausgesprochen werden.

(2) Der örtliche Beirat fasst seine Beschlüsse sowie seine Empfehlungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen rechnen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Die Geschäftsordnung ist mit einfacher Mehrheit der Mitglieder zu beschließen. Eine Änderung der Geschäftsordnung erfolgt auf gleichem Wege.

(4) Der Beirat ist beschlussfähig bzw. kann Empfehlungen aussprechen, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß schriftlich eingeladen wurden und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

(5) Die Vorsitzende/der Vorsitzende stellt das Beratungsergebnis fest.

§ 6 Ergebnisprotokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dieses enthält die Namen der Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die Beratungsgegenstände und gestellten Anträge, die wesentlichen Ergebnisse der Diskussion, die Beschlüsse/Empfehlungen und die Stimmenverhältnisse bei Abstimmungen.

(2) Für die Erstellung des Protokolls ist das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) verantwortlich.

(3) Das Ergebnisprotokoll ist in der folgenden Sitzung zu genehmigen.

(4) Das genehmigte Ergebnisprotokoll wird den Mitgliedern des Kreistages zur Information und Kenntnisnahme auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

§ 7 Kosten

Die Mitglieder des örtlichen Beirates erhalten kein Sitzungsgeld und keine Aufwandsentschädigung. Die mit der Sitzungsteilnahme verbundenen Aufwendungen und/oder Fahrtkosten sind durch die entsendenden Organisationen im Rahmen der insoweit einschlägigen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen zu tragen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2011 in Kraft.



Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 23		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0038 Status: öffentlich Datum: 08.12.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
30.11.2016	Ausschuss für Umwelt und Planung	7	0	6
15.12.2016	Kreisausschuss			
20.12.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Schwingetal"

Sachverhalt:

Der im Landkreis Rotenburg (Wümme) liegende Teil des FFH-Gebiets 27 „Schwingetal“ soll im Rahmen der nationalen Sicherung der FFH-Gebiete und gemäß dem Natura2000-Sicherungskonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Das Natura2000-Sicherungskonzept wurde am 26.05.2014 aktualisiert und am 03.07.2014 vom Kreisausschuss einstimmig beschlossen.

Das NSG erstreckt sich von der Kreisgrenze zum Landkreis Stade östlich Hof Schierel (Stadt Bremervörde, Gemeinde Elm) bis ca. 1 km nach Südosten entlang der Schwinge. Es befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest".

Das von artenarmem Intensivgrünland und im Nordosten von Wald umgebene NSG besteht hauptsächlich aus Mähgrünland unterschiedlicher Nutzungsintensität und Feuchtegrade auf Hochmoorboden mit eingestreuten Hecken und Feldgehölzen sowie einem zentral gelegenen Moorwaldkomplex. Im Süden bildet die mäßig ausgebaute Schwinge die Schutzgebietsgrenze. Das Gebiet ist ein wertvoller Lebensraum für den nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Fischotter sowie gefährdete bzw. stark gefährdete Pflanzenarten.

Nach Durchführung von Arbeitsgruppentreffen mit lokalen und fachlichen Interessenvertretern im Mai und Juni wurden die betroffenen Flächeneigentümern über die geplante Schutzgebietsausweisung schriftlich informiert und zu Einzelgesprächen vor Ort eingeladen. Ende Juni wurden diese Gespräche mit interessierten Eigentümern und Pächtern durchgeführt.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde mit Schreiben vom 18.07.2016 eingeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Verordnungsentwurf nebst Karte und Begründung in der Zeit vom 01.08.2016 bis zum 31.08.2016 durch die Stadt Bremervörde sowie den Landkreis Rotenburg (Wümme) öffentlich ausgelegt. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind ausgewertet worden und als Kurzfassung den Sitzungsunterlagen beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Abwägung und die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Schwingetal" werden in der anliegenden Fassung beschlossen.

Luttmann

Hinweis: Die weiteren Anlagen zu dieser Vorlage sind allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung am 30.11.2016 zugegangen und über das Kreistagsinformationssystem im Internet abrufbar. Sie sind nicht erneut beigefügt.

Landkreis Rotenburg (Wümme)**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Schwingetal" in der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg
(Wümme)****Vom xx.xx.2016**

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 BNatSchG¹ i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Schwingetal" erklärt.
- (2) Das NSG erstreckt sich von der Kreisgrenze zum Landkreis Stade östlich Hof Schierel (Stadt Bremervörde, Gemeinde Elm) bis ca. 1 km nach Südosten entlang der Schwinge. Es befindet sich in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest".
Das von artenarmem Intensivgrünland und im Nordosten von Wald umgebene NSG besteht hauptsächlich aus Mähgrünland unterschiedlicher Nutzungsintensität und Feuchtegrade auf Hochmoorboden mit eingestreuten Hecken und Feldgehölzen sowie einem zentral gelegenen Moorwaldkomplex. Im Süden bildet die mäßig ausgebaute Schwinge die Schutzgebietsgrenze.
Das Gebiet ist ein wertvoller Lebensraum für den nach Anhang II der FFH-Richtlinie³ geschützten Fischotter sowie gefährdete bzw. stark gefährdete Pflanzenarten.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Bremervörde sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst ein Teilgebiet des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes "Schwingetal" gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 40 ha.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

³ Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart und Vielfalt. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung und Entwicklung der Schwinge als ökologisch durchgängigen, naturnahen Bachlauf mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen, u. a. mit Bedeutung als Lebensraum für den Fischotter,
 2. die Erhaltung und Neuanlage von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen sowie als Wanderkorridor des Fischotters,
 3. den Schutz und die Entwicklung naturnaher Moorwaldkomplexe,
 4. den Schutz und die Entwicklung naturnaher Waldbestände,
 5. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 6. den Schutz und die Entwicklung feuchter bis nasser artenreicher Grünlandbestände als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
 7. die Erhaltung und Entwicklung von Gräben mit artenreicher Ufer- und Wasservegetation,
 8. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere der europäisch geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 9. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der § 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 und § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (4) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
 1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps 91D0 - Moorwälder (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich seiner typischen Tier- und Pflanzenarten
als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern,
 2. insbesondere der Tierart Fischotter (*Lutra lutra*) (Anhang II FFH-Richtlinie)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Fließ- und Stillgewässer sowie Auenbereiche (natürliche Gewässerdynamik mit artenreichen Fischbeständen natürlicher Altersstruktur und strukturreichen Gewässerrandstreifen, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern, hohe Gewässergüte, Ruhebereiche und störungs- bzw. nutzungsfreie Zonen). Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Leitlinien bzw. -strukturen an der Schwinge im Sinne eines Biotopverbundes unter besonderer Berücksichtigung von Querungsbauwerken und Durchlässen/ Untertunnelungen (z. B. Bermen, Umfluter).
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde frei laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
 2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
 3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen oder naturnahen Gebüsch,
 4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
 5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 7. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
 8. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
 9. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 10. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben (starten, landen, fliegen) und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 11. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 12. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSG,
 13. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
 14. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 9 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
 15. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 16. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 17. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 18. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 19. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen anzulegen,
 20. Erstaufforstungen auf Grünland anzulegen,
 21. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 22. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 23. Wegraine auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen zu beackern oder auf sonstige Weise zu bewirtschaften,
 24. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb des in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Weges nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.

- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

- (2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - d) zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. das Reiten auf den gem. § 3 Abs. 2 gekennzeichneten Wegen,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
5. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
10. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
11. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
12. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit.

- (3) Freigestellt ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres das Krauten der Gewässersohle sowie die einseitige, wechselseitige oder abschnittsweise Böschungsmahd.

Weitergehende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist freigestellt, jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben.

Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter Schonung des natürlichen Uferbewuchses. Für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten, oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten.
- (5) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Freigestellt ist die Fallenjagd mit Lebendfallen und selektiv fangenden Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden. Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen)
- ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und soweit sie dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- Die Anlage von Kurrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- (6) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis
1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben
 - a) ohne Grünland umzubrechen,
 - b) unter Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer II. Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,
 - c) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grünlandflächen ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer II. und III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 6 Nr. 1 b) genannte Mindestabstand von 2,5 m bzw. 1 m,
 - d) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der Grasnarbe erlaubt,
 - e) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen,
 - f) ohne Anlage von Mieten,
 - g) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur zulässig, wenn sie 14 Tage vor Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt werden; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten bis 500 m² auch im Schlitzdrillverfahren,
 2. auf den in der Karte waagerecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 a) bis f), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) keine Mahd vom 1. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres, die Mahd ist von innen nach außen oder einseitig durchzuführen, oder max. 2 Weidetiere je ha vom 01. Januar bis 21. Juni eines jeden Jahres,
 - c) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; ausgenommen sind kleinflächige Über- oder Nachsaaten bis 500 m² auch im Schlitzdrillverfahren,
 - d) ohne Ausbringung von Gülle, Gärresten und Jauche,
 - e) ohne Einebnen und Planieren,
 3. auf den in der Karte gepunktet dargestellten an den Waldrand angrenzenden 10 m breiten Grünlandstreifen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben Nr. 1 a) bis g), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Düngung
 - c) ohne Kalkung.
- Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1 b), Nr. 2 b) und e) sowie Nr. 3 a) zulassen.

- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG
1. auf **allen privateigenen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
 - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme in der Zeit vom 1. September bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten, in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - b) Kahlschläge nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) Belassen von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers,
 - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
 - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde oder eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind; Moorwälder (FFH-Lebensraumtyp 91D0) sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
 - g) ohne Düngung,
 - h) forstwirtschaftlich notwendiger Wegeneu- und -ausbau nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. auf den in der Karte schräg von links unten nach rechts oben schraffierten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand A** aufweisen unter Einhaltung der Vorgaben unter Nr. 1 a) und e) bis h), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) ohne Kahlschlag; Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen Feinerschließungslinien mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m,
 - c) Bodenbearbeitung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - d) Instandsetzung von Wegen nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
 - e) ohne Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Verjüngung,
 - f) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) Erhalt eines Altholzanteils von mindestens 35% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens sechs lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens drei Stück stehendem oder liegendem starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
 - dd) auf mindestens 90% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt der lebensraumtypischen Baumarten,
 - g) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
 - h) Entwässerungsmaßnahmen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - i) vollständig ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,
 3. auf den in der Karte schräg von rechts unten nach links oben schraffierten Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den **Erhaltungszustand B oder C** aufweisen unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a), e) bis h), und Nr. 2 a) bis e), h) und i), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- aa) Erhalt eines Altholzanteils von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens zwei Stück stehendem oder liegendem starkem Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
 - dd) auf mindestens 80% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
 - b) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (9) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG.
- (10) Weitergehende Vorschriften der § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
 - 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 - 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.

(3) § 15 NAGBNatSchG bleibt unberührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom xx.xx.2016 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2016

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.



Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 24		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0037 Status: öffentlich Datum: 08.12.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
30.11.2016	Ausschuss für Umwelt und Planung	13	0	0
15.12.2016	Kreisausschuss			
20.12.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Fortführung der Institution der Landschaftswarte

Sachverhalt:

Gemäß § 35 des NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde aus geeigneten Personen eine Landschaftswacht bilden, die geschützte Teile von Natur und Landschaft und Naturparke überwacht und für den Artenschutz sorgt. Bis Ende 2014 gab es im Landkreis Rotenburg (Wümme) lediglich drei Landschaftswarte, die für bestimmte Naturschutzgebiete zuständig sind.

In der Sitzung vom 10.07.2014 hat der Kreistag die Bestellung von 13 zusätzlichen Landschaftswarten, die für die 13 kreisangehörigen Verwaltungseinheiten zuständig sein sollen, für die Dauer von zunächst zwei Jahre beschlossen. Die Bestellung erfolgte nach Beteiligung der jeweiligen Verwaltungseinheit sowie der AG der Naturschutzverbände nach Beschluss des Kreisausschusses durch den Landrat zum 01.01.2015 und läuft am 31.12.2016 aus.

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Planung am 17.08.2016 wurden die Erfahrungsberichte der neu bestellten Landschaftswarte zur Kenntnis genommen und einige anwesende Landschaftswarte zu bestimmten Themen befragt.

Die Einrichtung von 13 zusätzlichen Landschaftswarten hat sich aus Sicht der Verwaltung bewährt. Nach anfänglichem Mehraufwand für die Mitarbeiter des Amtes für Naturschutz und Landschaftspflege aufgrund von z. T. fachlichen und rechtlichen Unsicherheiten hat sich mittlerweile die Vorgehensweise und Abstimmung zwischen den Mitarbeitern und den Landschaftswarten gut eingespielt.

Um zu erfahren, ob sich die 13 Landschaftswarte auch aus Sicht der 13 Verwaltungseinheiten und der AG der Naturschutzverbände bewährt haben, wurden diese am 29.09.2016 angeschrieben und um eine schriftliche Stellungnahme gebeten.

Alle Verwaltungseinheiten haben eine Stellungnahme abgegeben. Acht Verwaltungseinheiten sowie die AG der Naturschutzverbände haben sich positiv zu der Einrichtung der Landschaftswarte geäußert und eine Verlängerung dieser begrüßt. Vier Verwaltungseinheiten (SG Sottrum, SG Tarmstedt, SG Selsingen und SG Sittensen) haben mitgeteilt, dass sie entweder keine Berührungspunkte mit den Landschaftswarten hatten und/oder zumindest keine negativen Erfahrungen mit diesen gemacht hätten. Die Gemeinde Scheeßel sieht keinen besonderen Mehrwert in der Verlängerung der Bestellung der Landschaftswarte.

Die Laufzeit soll auf drei Jahre verlängert werden, so dass die Bestellung der Landschaftswarte gemeinsam mit der Bestellung der Kreisnaturschutzbeauftragten enden würde.

Beschlussvorschlag:

1. Die Einrichtung der Landschaftswarte soll fortgeführt werden.
2. Die Bestellung der Landschaftswarte soll zunächst um ein halbes Jahr bis zum 30.06.2017 verlängert werden.
3. Im ersten Quartal 2017 sollen die 13 Verwaltungseinheiten sowie die AG der Naturschutzverbände für neue Besetzungsvorschläge beteiligt werden.
4. Die neue Bestellung soll zum 01.07.2017 erfolgen.
5. Die Laufzeit soll drei Jahre betragen.

Luttmann



Beschlussvorlage Abfallwirtschaftsbetrieb Tagesordnungspunkt: 25		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0055		
		Status: öffentlich		
		Datum: 08.12.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.12.2016	Ausschuss für Abfallwirtschaft	13	0	0
15.12.2016	Kreisausschuss			
20.12.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Satzungen über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallbewirtschaftungssatzung) und über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung)

Sachverhalt:

Mit dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) wurde ein Übergang der Begrifflichkeit von Abfallentsorgung zur Abfallbewirtschaftung vorgenommen. Vor diesem Hintergrund wurde die bisherige Abfallentsorgungssatzung auf Grundlage der vom Nds. Landkreistag erstellten Mustersatzung überarbeitet.

Bis auf einige Anpassungen einzelner Abfallfraktionen sieht die novellierte Satzung keine wesentlichen Änderungen vor.

Ebenso wie die Abfallentsorgungssatzung wurde auch die Abfallgebührensatzung auf Grundlage der vom Nds. Landkreistag erstellten Mustersatzung überarbeitet. Neben redaktionellen Änderungen wurde für Grünabfall ein Gebührensatz von 60 € je Tonne für gewerbliche Anlieferungen aufgenommen. Der Selbstkostenpreis wurde mit 59 € je Tonne ermittelt.

Entwürfe der neuen Abfallsatzungen (Abfallbewirtschaftungssatzung und Abfallgebührensatzung) sind beigelegt.

Der Ausschuss für Abfallwirtschaft hat sich in seiner Sitzung am 01.12.2016 mit der Angelegenheit befasst und mit einer Änderung empfohlen. Die Annahmemenge von Laub soll bei 4 m³ belassen werden (§ 6 Abs. 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung).

Beschlussvorschlag:

Die im Entwurf vorliegenden Neufassungen der Abfallbewirtschaftungs- und Abfallgebührensatzung werden beschlossen.

In Vertretung

(Dr. Lühring)

§ 6 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Rotenburg (Wümme) mit der vom Ausschuss für Abfallwirtschaft am 01.12.2016 zur Beschlussfassung empfohlenen Änderung:

- (3) Grünabfälle aus privaten Haushaltungen sollen vorrangig auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, kompostiert oder können während der Öffnungszeiten auf den vom Landkreis eingerichteten Sammelplätzen abgegeben werden. Die auf den Sammelplätzen zulässige Anlieferungsmenge beträgt für Baum-, Strauch- und Heckenschnitt **sowie Laub** 4 m³, die für Grasschnitt, Blumen, **und** Wildkräuter ~~und Laub~~ 1 m³ je Anlieferer und Öffnungstag. Die Gesamtmenge von 4 m³ darf nicht überschritten werden. Darüber hinausgehende Mengen können der Entsorgungsanlage des Landkreises in Helvesiek zugeführt werden.

Im Übrigen wird auf die mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Abfallwirtschaft am 01.12.2016 versandten Unterlagen verwiesen.



Beschlussvorlage Stabsstelle Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 26		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0026		
		Status: öffentlich		
		Datum: 08.12.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
16.06.2016	Kreistag			
17.11.2016	Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr	10	0	0
15.12.2016	Kreisausschuss			
20.12.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag des Abg. Lindenberg vom 13.05.2016: Beitritt des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Arbeitsgemeinschaft Osteland e. V.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 13.05.2016 beantragt Herr Abgeordneter Lindenberg, dass der Kreistag den Beitritt des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Arbeitsgemeinschaft Osteland e.V. beschließen möge.

Die Gewässergebietskooperation „Arbeitsgemeinschaft Osteland e.V.“ hat ca. 600 Mitglieder und wird ehrenamtlich geführt. Der gemeinnützige Verein hat seit der Gründung im Jahr 2004 u.a. touristische Initiativen wie die Deutsche Fährstraße, den Oste-Radweg und die Niedersächsische Milchstraße Nord auf den Weg gebracht, den alljährlichen Tag der Oste mit Verleihung des Kulturpreises Goldener Hecht ausgerichtet, das Literatur- und Tourismusprojekt Krimiland Kehdingen-Oste initiiert und mit ihrer Arge Wanderfische Oste die Wiederansiedlung von Lachs und Stör begleitet.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 100,00 € jährlich. Der Verein verfolgt laut Satzung folgende Zwecke:

- a) Bewahrung des Natur- und Kulturerbes sowie des maritimen Erbes entlang der Oste,
- b) Förderung eines Fahr- und Flussmuseums,
- c) Erschließung der Natur- und Kulturgüter der Region durch einen umweltverträglichen Tourismus, insbesondere durch Förderung von Wander-, Rad- und Wasserwanderwegen im Zuge einer Ferienstraße („Deutsche Fährstraße“),
- d) die Förderung der Heimatpflege in den Gemeinden entlang der Oste.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 16.06.2016 den Antrag des Abg. Lindenberg vom 13.05.2016 an den Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr zur weiteren Beratung verwiesen.

Luttmann

Reinhard Lindenberg
Windershusen 3
27446 Ohrel

Ohrel, 13. 5. 2016

An den
Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme)
Herrn Kreistagsvorsitzenden Friedhelm Helberg
Herrn Landrat Hermann Luttmann
Kreishaus
Rotenburg (Wümme)

Antrag an den Kreistag des LK Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Die Arbeitsgemeinschaft Osteland e. V. ist eine ehrenamtlich geführte Gewässergebietskooperation im Elbe-Weser Dreieck. Das Einzugsgebiet der Oste umfasst Teile der Landkreise Cuxhaven, Stade, Harburg und Rotenburg (Wümme).

Antrag:

Der Kreistag möge beschließen, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) als Gebietskörperschaft der Arbeitsgemeinschaft Osteland e. V. beitrifft.

Begründung:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat den flächenmäßig größten Anteil am o.g. Einzugsgebiet.





Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 27		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0030		
		Status: öffentlich		
		Datum: 09.12.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
22.11.2016	Ausschuss für Personal- und Organisationsentwicklung	8	0	0
15.12.2016	Kreisausschuss			
20.12.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Antrag des Abg. Lindenberg vom 15.09.2016: Übertragung von Kreistagssitzungen im Internet

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15.09.2016 hat der Abg. Lindenberg den beigefügten Antrag gestellt. Der Kreistag hat den Antrag in seiner Sitzung am 29.09.2016 zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Personal- und Organisationsentwicklung verwiesen.

Inzwischen ist am 01.11.2016 die vom Landtag am 26.10.2016 beschlossene Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Kraft getreten. Darin wird in § 64 „Öffentlichkeit der Sitzungen“ ein neuer Absatz 2 eingefügt. Dieser hat folgenden Wortlaut:
„In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung sind in öffentlicher Sitzung nur zulässig, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt. Abgeordnete der Vertretungen können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrags oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt.“

Damit wird klargestellt, dass bloße **Bildaufnahmen** in öffentlichen Sitzungen grundsätzlich zulässig sind. **Film- und Tonaufnahmen** in öffentlichen Sitzungen mit dem Ziel der Berichterstattung – hierzu gehören auch sog. Live-Streams im Internet - können dagegen nur zugelassen werden, wenn die Hauptsatzung eine entsprechende Regelung enthält.

Auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen weist in einer Orientierungshilfe zum Thema „Veröffentlichungen im Internet; personenbezogene und personenbeziehbare Daten“ darauf hin, dass Live-Übertragungen von öffentlichen Ratssitzungen im Internet nur zulässig sind, wenn alle Ratsmitglieder ihre Einwilligung erteilt haben. Sofern Live-Übertragungen zugelassen werden, hat eine entsprechende Information der Bürgerinnen und Bürger / Zuschauerinnen und Zuschauer zu erfolgen und es sollte möglichst nur das Rednerpult im Focus stehen. Auf die Live-Übertragung in das Internet ist deutlich sichtbar hinzuweisen.

Der Ausschuss für Personal- und Organisationsentwicklung hat sich in seiner Sitzung am 22.11.2016 mit dem Antrag befasst und dem Kreisausschuss für den Kreistag einstimmig folgenden **Beschluss** empfohlen:

Die Kreistagsverwaltung wird beauftragt, eine schriftliche Einwilligungserklärung zu erarbeiten und die Kreistagsabgeordneten der Sitzungsperiode 2016 bis 2021 zu befragen, ob sie für diesen Zeitraum bei Kreistagssitzungen einer Videoaufnahme und Übertragung zustimmen.

Luttmann

Reinhard Lindenberg
Windershusen 3
27446 Ohrel

Ohrel, 15. 9. 2016

An den
Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme)
Herrn Kreistagsvorsitzenden Friedhelm Helberg
Herrn Landrat Hermann Luttmann
Kreishaus
Rotenburg (Wümme)

per Mail an: F.helberg@web.de, hermann.luttmann@lk-row.de, torsten.luehring@lk-row.de
Hinweis: Der Mailtext ist inhaltsgleich als PDF angehängt.

Antrag an den Kreistag des LK Rotenburg (Wümme)

Übertragung von Kreistagssitzungen im Internet

Sachverhalt:

Es ist für Bürger des Landkreises Rotenburg (Wümme) beschwerlich, Kreistagssitzungen als Zuschauer zu verfolgen. Eine Ursache ist, dass der Landkreis eine große Ausdehnung in der Fläche hat, aber nicht über eine entsprechende Verkehrsinfrastruktur verfügt.

Die Breitbandversorgung im Landkreis ist, verglichen mit anderen Landkreisen überdurchschnittlich gut. Die technischen Voraussetzungen auf Seiten der Bürger sind damit i.W. gegeben.

Neben den weiteren technischen Voraussetzungen und dem Bedarf an Haushaltsmitteln sind die Persönlichkeitsrechte und weitere datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dies bedeutet im Einzelnen kurz dargestellt:

- a) Die Erklärung zur Einwilligung muss nach Belehrung und Gewährung einer Bedenkzeit abgegeben werden.
- b) Eine gegebene Einwilligung kann jederzeit generell oder auch nur für einzelne Redebeiträge widerrufen werden.

Jede weitere Planung über die Einzelheiten dieser Übertragung setzt daher voraus, dass zumindest ein Teil der Kreistagsabgeordneten in die Übertragung einwilligt.

Antrag:

Der Kreistag möge beschließen:

Die Kreistagsverwaltung wird beauftragt, eine schriftliche Einwilligungserklärung zu erarbeiten und die Kreistagsabgeordneten der kommenden Sitzungsperiode zu befragen, ob sie für diesen Zeitraum bei Kreistagssitzungen einer Videoaufnahme und Übertragung zustimmen.





Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: 28		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0098 Status: öffentlich Datum: 08.12.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
15.12.2016	Kreisausschuss			
20.12.2016	Kreistag			

Bezeichnung:

Änderung der Dezernatseinteilung

Sachverhalt:

Das Dezernat III unter Leitung von Ltd. Kreisverwaltungsdirektorin Imke Colshorn umfasst derzeit das Sozial-, Jugend- und Gesundheitsamt sowie das Jobcenter. Diesem Dezernat sind derzeit 292 Stellen mit knapp 350 Mitarbeiter/innen zugeordnet. Das zu verantwortende Haushaltsvolumen beträgt in 2017 rd. 191 Mio. € entsprechend rd. 62 % des Gesamthaushaltes. In Anbetracht der erheblichen Ausweitung der Personalstellen und des Haushaltsvolumens im Sozial- und Jugendamt sowie dem Jobcenter, hauptsächlich verursacht durch die Auswirkungen der Flüchtlingskrise (allein von 2015 auf 2017: + 21 Stellen und + 34 Mio. € Aufwendungen), ist der Arbeitsumfang und die Leitungsspanne erheblich angestiegen.

Das Dezernat II unter Leitung von Ltd. Kreisverwaltungsdirektorin Heike von Ostrowski umfasst demgegenüber derzeit das Rechts-, Ordnungs-, Straßenverkehrs- und das Veterinäramt sowie den Betrieb Rettungsdienst. Diesem Dezernat sind derzeit 124 Stellen mit knapp 139 Mitarbeiter/innen zugeordnet. Das zu verantwortende Haushaltsvolumen (ohne Investitionen) beträgt in 2017 rd. 30 Mio. € (inkl. Rettungsdienstbetrieb), entsprechend rd. 9,4 % des Gesamthaushaltes.

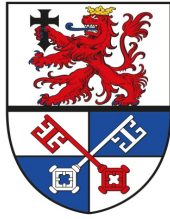
Durch den deutlichen Anstieg des Arbeits- und Haushaltsvolumens im Dezernat III empfiehlt sich eine neue Aufgabenverteilung, um die Verantwortungsbereiche und Leitungsspannen ausgewogener zu verteilen. Bereits in der Vergangenheit bis zum Jahr 2000 gehörte das Gesundheitsamt in das Dezernat mit überwiegenden staatlichen Aufsichts- und Überwachungsaufgaben (Ordnungs-, Straßenverkehrs- und Veterinäramt).

Ein überarbeiteter Verwaltungsgliederungsplan ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

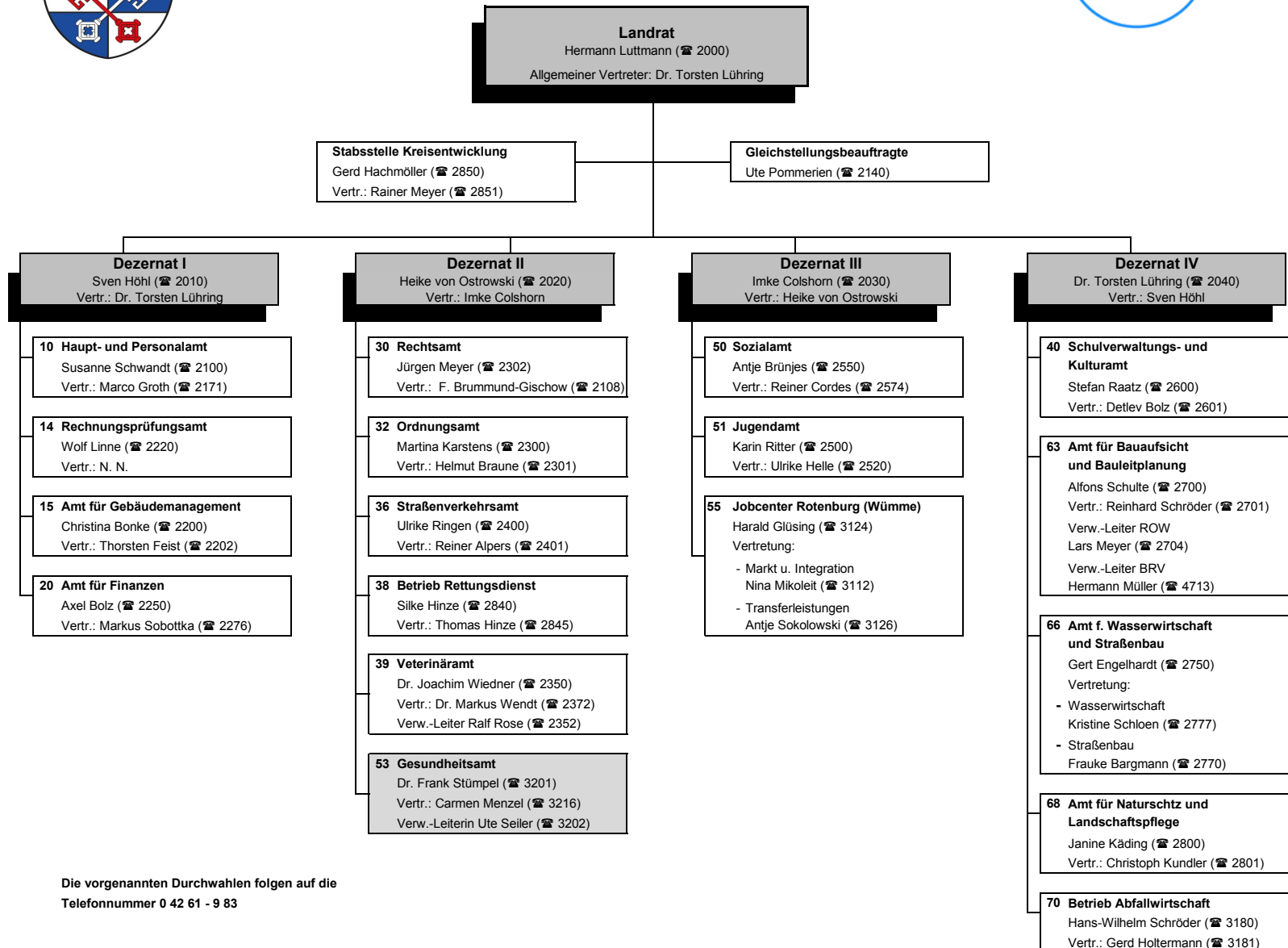
Der Änderung der Dezernatseinteilung durch Zuordnung des Gesundheitsamtes (Amt 53) zum Dezernat II wird zugestimmt.

Luttmann



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

VERWALTUNGSGLIEDERUNGSPLAN



Die vorgenannten Durchwahlen folgen auf die
Telefonnummer 0 42 61 - 9 83